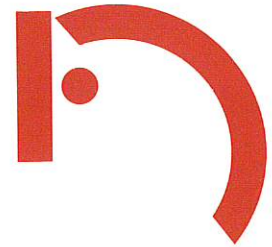


NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



Die Weiße Mappe 1992

**Antwort der
Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 1992 des
Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

überreicht durch den

**Niedersächsischen Ministerpräsidenten
G e r h a r d S c h r ö d e r**

auf dem 73. Niedersachsentag in Westerstede
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 10. Oktober 1992

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

Gründung einer Schaumburger Landschaft (003/92).....	5
Denkmalpflege im Harz (004/92).....	5
“Landeskunde Niedersachsen” (005/92).....	5

UMWELTSCHUTZ

Abfall (102/92 bis 106/92).....	5
Energie (107/92).....	7
Lärm (108/92).....	7
Wasser (109/92).....	8

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (201/92 , 203/92 bis 207/92, 210/92, 212/92, 214/92).....	8
Straßenbau (215/92, 216/92).....	10
Landwirtschaft - Flurbereinigung (219/92 , 220/92, 222/92, 223/92).....	11
Flächenschutz (226/92 bis 232/92, 235/92 bis 241/92, 243/92, 245/92 bis 250/92, 252/92 bis 255/92).....	12

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

Grundsätzliches (301/92 bis 303/92).....	17
Bau- und Kunstdenkmale (308/92 , 309/92, 317/92 bis 322/92).....	17
Restaurierungen durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig (331/92, 332/92).....	18
Restaurierungen durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (333/92 bis 337/92).....	18
Restaurierungen durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg (338/92 bis 340/92).....	19
Wind- und Wassermühlen (341/92 bis 345/92, 348/92).....	19
Industriedenkmale (349/92 bis 353/92).....	20
Archäologie (354/92 bis 359/92, 363/92, 364/92).....	21

HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE

(401/92 bis 403/92, 407/92, 409/92).....	22
--	----

SPRACHE UND LITERATUR UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES NIEDERDEUTSCHEN

(501/92 bis 504/92, 506/92).....	23
----------------------------------	----

MUSEEN

(601/92, 602/92).....	24
-----------------------	----

KUNST, MUSIK UND LIEDGUT

(701/92 bis 703/92).....	24
--------------------------	----

Niedersächsischer Heimatbund e.V.
Goseriede 15 * 3000 Hannover 1
Telefon (0511) 13 15 65/66 * Telefax (0511) 17 475
Präsident: Hans-Adolf de Terra, Hildesheim
Geschäftsführerin: Dr. Roswitha Sommer, Bückeburg

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

GRÜNDUNG EINER SCHAUMBURGER LANDSCHAFT 003/92

Die Landesregierung freut sich über die Initiative zur Gründung einer Schaumburger Landschaft. Dadurch kann auch in diesem Gebiet ein Ansprechpartner für die Heimatpflege gewonnen werden. Lobenswert ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß die Landesregierung in der Gründungsphase, insbesondere durch den Landkreis Schaumburg, umfangreich beteiligt und informiert worden ist, so daß auch rechtzeitig mögliche finanzielle Auswirkungen für das Land Niedersachsen berücksichtigt werden konnten. Der Entwurf des Landeshaushalts 1993 sieht für eine Schaumburger Landschaft eine Förderung in Höhe von 100.000 DM vor.
(MWK)

DENKMALPFLEGE IM HARZ 004/92

Die Bedeutung der Stadt Goslar und des gesamten Harzes für die Kulturgeschichte, die Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens ist der Landesregierung bewußt. Sie wird die Erhaltung der beispielhaften Zeugnisse des Bergbaus und der mit diesem zusammenhängenden Kulturdenkmale in einem neuen Förderungsschwerpunkt berücksichtigen. Die Zusammenarbeit mit den Fachbehörden des Landes Sachsen-Anhalt und die zwischen den einschlägigen Fachverbänden hat sich bereits sehr fruchtbar entwickelt.
(MWK)

"LANDESKUNDE NIEDERSACHSEN" 005/92

Im Rahmen der Projektförderung können auf Antrag zeitlich und inhaltlich begrenzte Forschungsvorhaben, die einen speziellen thematischen Bezug zum Lande Niedersachsen haben, gefördert werden. Die Förderungsdauer soll in der Regel 2 Jahre nicht

überschreiten. Dauerstellen können mit diesen Mitteln nicht finanziert werden. Universitätsprofessor a. D. Dr. H. H. Seedorf vom Geographischen Institut der Universität Hannover hatte im Jahre 1984 einen Antrag auf Förderung eines auf eine Gesamtdauer von 3 Jahren und Gesamtkosten von 223.500 DM konzipierten Forschungsvorhabens "Erstellung einer Landeskunde von Niedersachsen" vorgelegt. In diesem Zeitraum sollte das Gesamtvorhaben bearbeitet und mit der Herausgabe von 2 Bänden abgeschlossen werden. Das Vorhaben ist - aus welchen Gründen auch immer - von Prof. Seedorf nicht realisiert worden. Er hat mehrfach Verlängerungsanträge gestellt, die dazu geführt haben, daß das Vorhaben schließlich über einen Zeitraum von 6 1/2 Jahren mit einem Gesamtzuschuß aus Haushaltsmitteln von rd. 515.000 DM (Personalkosten für einen wiss. Angestellten der Verg.Gr. II a BAT sowie Sachkosten) gefördert worden ist. Darüber hinaus stand zusätzlich für mehrere Jahre eine ABM-Kraft zur Verfügung.

Als Ergebnis der Arbeiten ist Anfang 1992 lediglich der erste Band der "Landeskunde Niedersachsen" vorgelegt worden. Aufgrund des Projektverlaufs ist die Landesregierung zu der Auffassung gelangt, daß das Vorhaben in einem vertretbaren Zeit- und Kostenrahmen nicht zum Abschluß gebracht werden wird. Die Förderung ist daher mit Ablauf des 31. 01. 1992 endgültig auslaufen. Es ist auch nicht damit zu rechnen, daß eine positive fachliche Begutachtung - die für eine Weiterförderung erforderlich wäre - erfolgen wird. Es muß auch noch darauf hingewiesen werden, daß der bisherige wiss. Angestellte, der in dem Vorhaben mitgearbeitet hat, aus tarifrechtlichen Gründen nicht mehr in einem befristeten Arbeitsverhältnis weiterbeschäftigt werden darf, da er sonst einen Anspruch auf eine Dauerstelle erwerben würde. Eine derartige Stelle steht jedoch nicht zur Verfügung.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die Landeskunde von Niedersachsen mit den hier zur Verfügung gestellten Mitteln ausreichend gefördert worden ist. Es ist auch nicht ausgeschlossen, für Vorhaben der Landeskunde mit anderer Themenstellung im Rahmen der Projektförderung wieder Mittel zur Verfügung zu stellen.
(MWK)

UMWELTSCHUTZ

ABFALL

Kompostierungsanlagen 102/92

Die Entsorgungskonzeption des Umweltministeriums für Bioabfälle, d.h. nativ-organischen Haushalts- und Pflanzenabfall, stützt sich auf

- die Eigenkompostierung und
- die Bioabfallkompostierung in zentralen Kompostwerken.

Zu der Eigenkompostierung zählen sowohl die Einzel- und die Gemeinschaftskompostierung der privaten Haushalte als auch die Kompostierung von Pflanzenabfällen auf dezentralen Kompostierungsplätzen. Dieser Bereich wurde umfassend durch die "Kompostverordnung" sowie durch das Merkblatt "Kompostierung von Pflanzenabfällen auf dezentralen Kompostierungsplätzen" geregelt.

Darüber hinaus wird es jedoch immer noch erhebliche Mengen an Bioabfall geben, der aufgrund seiner Menge oder Zusammensetzung weder für die private Kompostierung noch für die dezentralen Kompostierungsplätze geeignet ist. Dieser Bioabfall sollte

- vor dem Hintergrund der wesentlich höheren Anforderungen an den verfahrenstechnischen Ablauf der Kompostierung und
- in Anbetracht des Ziels, ein vermarktbare Qualitätsprodukt "Kompost" zu erzeugen,

möglichst zentralen Kompostwerken zugeführt werden. Diese können ggf. auch von zwei oder mehreren entsorgungspflichtigen Körperschaften gemeinsam errichtet und genutzt werden.

Da die fachlichen und technischen Grundlagen vorhanden sind und die rechtlichen Grundlagen mit dem Niedersächsischen Abfallgesetz und der Kompostverordnung geschaffen wurden, wird die Landesregierung verstärkt darauf hinwirken, daß die Kompostierung möglichst schnell flächendeckend in Niedersachsen eingeführt wird.
(MU)

Im Namen der Niedersächsischen Landesregierung grüße ich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am 73. Niedersachsentag des Niedersächsischen Heimatbundes in Westerstede sehr herzlich. Allen Mitgliedern des Niedersächsischen Heimatbundes, die an der Vorbereitung der ROTEN MAPPE 1992 mitgewirkt haben, möchte ich besonders danken.

Nicht alle Punkte, die in der ROTEN MAPPE angesprochen worden sind, wurden von der Landesregierung aufgegriffen. Entweder handelte es sich dabei um Feststellungen, zu denen Erklärungen der zuständigen Ressorts nicht erforderlich erschienen, oder es handelte sich um Sachverhalte, deren Beurteilung oder Regelung nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen.

Zu den übrigen Themen der ROTEN MAPPE 1992 äußern sich die in der Landesregierung zuständigen Ressorts wie folgt:

Eigenkompostierung im Landkreis Stade 103/92

Die Eigenkompostierung ist neben der Kompostierung von nativ-organischen Haushaltsabfällen und Pflanzenabfällen in zentralen Kompostwerken ein wichtiger Bestandteil der Entsorgungskonzeption für Bioabfall. Die Kompostierung der Privathaushalte trägt nicht nur zur Verminderung des Abfallaufkommens bei, sondern gleichzeitig wird ein hochwertiges Bodenverbesserungsmittel erzeugt.

Entsorgungspflichtig für Siedlungsabfall und damit auch für Bioabfall sind nach dem Niedersächsischen Abfallgesetz die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg. Sie regeln im eigenen Wirkungskreis die Art und Organisation der Abfallentsorgung. Es bleibt daher auch ihnen überlassen, ob sie die Eigenkompostierung durch die Bereitstellung geeigneter Komposter fördern wollen. Fördermaßnahmen durch das Umweltministerium für Kompostbehälter sind nicht vorgesehen.
(MU)

Grube Wohlverwahrt-Nammen, Landkreis Minden-Lübbecke 104/92

Für die Genehmigung des Einsatzes von Versatzstoffen zur Verfüllung der Grube Wohlverwahrt-Nammen sind nordrhein-westfälische Behörden zuständig. Die zuständigen Behörden sind bei der Erteilung der bergrechtlichen Genehmigung zu der Auffassung gelangt, daß eine Gefährdung des Grundwassers auch nach Einstellung der Grundwasserhaltungsmaßnahmen nicht zu besorgen ist.

Niedersächsische Behörden sind in dieses Verfahren nicht einbezogen. Sie besitzen auch keinerlei Zuständigkeiten, die eine Überprüfung der nordrhein-westfälischen Entscheidung ermöglichen oder eine Beteiligung erfordert hätten. Gleichwohl hat die Landesregierung das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung und das Niedersächsische Landesamt für Wasser und Abfall gebeten, die Plausibilität der nordrhein-westfälischen Annahmen zu überprüfen. Diese Prüfung hat deren Richtigkeit für die Betriebsphase ergeben. Es konnte nicht geklärt werden, ob in einer späteren Betriebsphase die vom Niedersächsischen Heimatbund e.V. beschriebenen Gefahren eintreten können.

Um jedoch später nachweisen zu können, daß Umweltbeeinträchtigungen von der Grube Wohlverwahrt-Nammen entgegen den bisherigen Annahmen ausgegangen sind, hat die Landesregierung die Dokumentation des Ist-Zustandes auf niedersächsischem Gebiet veranlaßt. Gleichzeitig wurde der nordrhein-westfälische Wirtschaftsminister gebeten, der Landesregierung zu gegebener Zeit das vom Geologischen Landesamt in Krefeld zu erstellende Gutachten zur Langzeitsicherung der eingelagerten Stoffe zur Verfügung zu stellen.

Sobald der Landesregierung weitergehende Erkenntnisse über die Umweltauswirkungen der Versatzmaßnahmen vorliegen, wird sie den Niedersächsischen Heimatbund e. V. darüber informieren.
(MU)

Klärschlamm, Hühnergülle, Müllkompost 105/92

Gegen den Einsatz von Klärschlamm, Hühnergülle und Kompost auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Entscheidend ist, daß die Zusammensetzung der Produkte qualitativ hohen Ansprüchen genügt und die zeit- und mengenmäßige Aufbringung der guten fachlichen Praxis der Düngung entspricht.

Dem Niedersächsischen Umweltministerium ist in den vergangenen Monaten bekannt geworden, daß in den Landkreisen Soltau-Fallingb. und Harburg sogenannter "Müllkompost", dessen Kompost- bzw. Abfallqualität noch nicht zweifelsfrei beurteilt worden ist, sowie Klärschlamm in möglicherweise zu beanstandender Form auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht worden ist. Probleme mit der Aufbringung von Hühnergülle sind hier nicht bekannt geworden.

Die Aufbringung der genannten Stoffe ist zwar nicht genehmigungspflichtig, unterliegt aber dennoch der Kontrolle der zuständigen Behörden (wenn auch in unterschiedlicher Prüfungsdichte).

Die Novellierung der Klärschlammverordnung hat über den früher geltenden Umfang hinaus weitere differenzierte Untersuchungsregelungen und Aufbringungsverbote gebracht. Sowohl der Klärschlamm als auch der Boden sind auf bestimmte Inhaltsstoffe hin zu untersuchen; entsprechen die ermittelten Werte nicht den Anforderungen der Klärschlammverordnung, so ist die Aufbringung verboten bzw. nur mit einer Ausnahmegenehmigung zulässig. Die Überwachung erfolgt mittels eines Begleitscheinverfahrens, in dessen Verlauf die beabsichtigte Aufbringung der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde sowie der landwirtschaftlichen Fachbehörde unter Übermittlung der Untersuchungsergebnisse angezeigt werden muß.

Sofern die Aufbringung den Anforderungen der Klärschlammverordnung nicht entspricht, schreitet die zuständige Behörde mit ordnungsrechtlichen Mitteln gegen die Abgabe bzw. Aufbringung ein. Für die Überwachung der Klärschlamm- und Hühnergülle steht somit ein leistungsfähiges Instrumentarium zur Verfügung.

Bezüglich der Aufbringung von Hühnergülle ist das Überwachungssystem weniger dicht. Hühnergülle unterfällt den Regelungen der Gülleverordnung. Die Gülleverordnung setzt bestimmte Aufbringungsmengen und -zeiten fest. Bei Zuwiderhandlungen können die Behörden mit ordnungsrechtlichen Mitteln eingreifen. Ein Begleitscheinverfahren ist nicht vorgesehen und wegen der Menge der gegebenenfalls zu überwachenden Vorgänge auch nicht vollziehbar.

Derzeit wird der Gülleinsatz durch mehrere anwendungsbezogene landeseigene Förder- und Pilotprojekte sukzessive im Sinne des Umweltschutzes optimiert. Darüber hinaus wird von der Landesregierung die Novellierung der Gülleverordnung vorbereitet, die vor allem eine weitere mengenmäßige Aufbringungsbeschränkung und verbesserte Kontrollmöglichkeiten vorsieht.

Die Aufbringung von Müllkompost ist zulässig, solange der Kompost als Düngemittel bezeichnet werden kann. Ein von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall erarbeitetes Merkblatt enthält dazu Qualitätskriterien, im übrigen wird die Klärschlammverordnung analog angewendet. Eine Überwachung der Aufbringung kann im Einzelfall gem. § 15 Abs. 5 AbfG angeordnet oder die Aufbringung beschränkt oder untersagt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß die beabsichtigte Aufbringung den zuständigen Behörden bekannt wird. Eine allgemeine Anzeigepflicht besteht nicht. Bislang bestand kein Anlaß, derartige Regelungen zu treffen. Auch nach den kürzlich eingetretenen Zwischenfällen dürfte eine allgemein geltende Regelung nicht erforderlich sein, da der "Müllkompost" aus einer bestimmten Anlage stammte, die Aufbringung im Anschluß an die Zwischenfälle untersagt bzw. eingestellt wurde und seitdem keine weiteren Fälle bekannt geworden sind.

Insgesamt ist festzuhalten, daß ausreichende rechtliche Regelungen vorhanden sind bzw. mit der Novellierung der Gülleverordnung geschaffen werden; weiterreichende Regelungen (z.B. ein Begleitscheinverfahren über die Gülleaufbringung) wären zwar denkbar, jedoch infolge mangelnder personeller Kapazitäten nicht vollziehbar.
(MU)

Geplante Klärschlammdeponie bei Arpke, Stadt Lehrte, Landkreis Hannover 106/92

Die Landeshauptstadt Hannover sucht seit längerem nach Möglichkeiten, um die Entsorgung des entwässerten Klärschlammes sicherstellen zu können. Bisher werden von dem entwässerten Klärschlamm ca. 40 % landwirtschaftlich verwertet und etwa 60 % auf der Deponie "Altwarmbüchen" abgelagert. Um die Standortsicherheit der Deponie nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die dort abgelagerte Menge zu reduzieren. Die Stadt beabsichtigt daher, Teilmengen des entwässerten Klärschlammes in Monodeponien abzulagern.

Ein Vergleich verschiedener Standorte ergab, daß die Tongrube bei Arpke am geeignetsten ist. Die Landeshauptstadt Hannover entschied 1984, an diesem Standort eine Klärschlamm-Monodeponie zu errichten. Sie stellte 1987 einen Planfeststellungsantrag bei der Bezirksregierung Hannover. Aufgrund massiver Einwendungen der Stadt Lehrte und des Landkreises Hannover vereinbarte die Landeshauptstadt mit der Bezirksregierung, das Planfeststellungsverfahren zunächst ruhen zu lassen und eine Umweltverträglichkeitsstudie in Auftrag zu geben.

Die Landeshauptstadt Hannover ließ daraufhin 1989 ein "ökologisches Gutachten für eine Klärschlamm-Filterkuchen-deponie" aufstellen. Dieses Gutachten besteht aus einem Variantenvergleich verschiedener Klärschlamm-Entsorgungskonzepte und einer Standortsuche für die Klärschlamm-Monodeponie.

Im Rahmen der Standortsuche wurden neun potentielle Standorte, darunter auch der in Arpke, auf bestimmte Eignungskriterien z.B. Geologie, Hydrogeologie, Verkehrsanbindung, Vorbelastungen der Region, Erweiterungsmöglichkeit, Bodenertragspotential und Rohstoffgewinnung, untersucht. Im Rahmen einer Feinsondierung soll die geologische Eignung des Untergrundes an diesen Standorten durch Sondierungen und Schürfungen ermittelt werden.

Für drei geplante Standorte, zu denen auch der in Arpke gehört, liegen bereits Untersuchungsergebnisse vor. An den sechs anderen möglichen Standorten wurde den Gutachtern der Stadt Hannover der Zutritt auf die Grundstücke verweigert. Die unteren Abfallbehörden der Landkreise Hannover und Hildesheim wurden durch die Bezirksregierung angewiesen, durch entsprechende Duldungsverfügungen den Zutritt und damit die Untersuchungen zu ermöglichen. Insgesamt müssen ca. 70 Grundstücke für die Untersuchungen betreten werden. Mit der rechtskräftigen Durchsetzung der Duldungsverfügungen ist nicht kurzfristig zu rechnen. Für eine objektive Standortentscheidung, die vor rechtlichen Überprüfungen Bestand haben soll, sind die Untersuchungsergebnisse aller Standorte erforderlich. Solange nicht sämtliche Ergebnisse vorliegen, ist eine abschließende Standortentscheidung der Landeshauptstadt nicht möglich.
(MU)

ENERGIE

Solarenergie zur Brauchwasserwärmung, Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück 107/92

Die Landesregierung begrüßt die Initiative der Stadt Georgsmarienhütte ebenfalls.
(MU)

LÄRM

Schallimmissions- und Lärminderungspläne 108/92

Die bisher auf Freiwilligkeit beruhende Lärminderungsplanung ist durch die 3. Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.05.1990 gesetzlich geregelt worden.

Mit Inkrafttreten des § 47 a BImSchG am 01.09.1990 haben Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden Lärminderungspläne für diejenigen Gebiete aufzustellen, in denen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

Die Zuständigkeitsverordnung enthält die Regelung, daß - § 47 a Abs. 1 BImSchG (Feststellung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm, Aufstellung von Schallimmissions- und Immissionsempfindlichkeitsplänen) durch das Umweltministerium erfolgt und - § 47 a Abs. 2 BImSchG (Aufstellung von Lärminderungsplänen) den Gemeinden obliegt.

Zu diesem Zweck wird mit Nachdruck seit Jahren der Ausbau des "Planungs- und Informationssystems Lärm" als Teil des Umweltinformationssystems des Umweltministeriums vorangetrieben.

Sichtbares Zeichen des "Planungs- und Informationssystems Lärm" sind Lärmbelastungskarten (sog. Schallimmissionspläne), die für das Gebiet von über 50 Städten und Gemeinden in Niedersachsen inzwischen erstellt wurden oder sich in Bearbeitung befinden und ständig aktualisiert werden.

Den Fachbehörden des Landes, des Bundes und den Kommunen dient das "Planungs- und Informationssystem Lärm" als Grundlage von planerischen oder projektbezogenen Lärmbeurteilungen, so bei

- der Raumordnung und Landesplanung (MU, MI, Bezirksregierungen, Landkreise),
- der ökologischen Verkehrswegeplanung (MU, MW, Landesamt für Straßenbau, Straßenbauämter),
- der Feststellung der Lärmsanierungsbedürftigkeit an hochbelasteten Verkehrsstraßen oder Industriegebieten (MU, Staatliche Gewerbeaufsichtsämter, MW, Bezirksregierungen, Landesamt für Straßenbau, DB),
- der Vorabbeurteilung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsvorhaben (MU, MW, MI, Bezirksregierungen, Staatliche Gewerbeaufsichtsämter),
- Beurteilung von militärischen Anlagen (MU, MI, Landkreise),
- der gemeindlichen Fachplanung (Gemeinden, Landkreise),
- der Aufstellung von Lärminderungsplänen unter Beteiligung der zuständigen Träger öffentlicher Belange (Gemeinden, Landkreise, Landesamt für Straßenbau, DB u.a.) und
- der Oberfinanzdirektion zur Bewertung von Liegenschaften des Landes und des Bundes.

Um das "Planungs- und Informationssystem Lärm" landesweit zu komplettieren, zu aktualisieren und für Planungsfälle informativ zu halten, bedarf es der ständigen Zuarbeit, u.a.

- der Gemeinden (innerörtliche Verkehrszahlungen, Nutzungen von Sport- und Freizeitanlagen, städtebauliche Nutzungen von Gebieten),
- der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Lärmdaten aus Industrie und Gewerbe)
- der Bundesbahndirektion Hamburg und Hannover (Verkehrsdaten, wie Geschwindigkeiten, Zugarten, Zahlen, Schienennetz),
- des Landesamtes für Straßenbau (Verkehrsdaten des überregionalen Straßenverkehrs),

- der Oberfinanzdirektion (Art und Lage der Liegenschaften, insbesondere aus dem militärischen Bereich) und
- des Nieders. Landesverwaltungsamtes - Dez. Landesvermessung (Daten aus dem Amtlichen Topografischen Informationssystem - ATKIS).

Mit den zuständigen Behörden des Bundes und des Landes ist vereinbart, daß die Zuarbeit und Nutzungen im Wege der Gegenseitigkeit erfolgen, d.h. bei Zusicherung der kostenlosen Nutzung des "Planungs- und Informationssystems Lärm" werden dem MU für die Zulieferung der neuen oder ständig aktualisierten Daten keine Gebühren oder Auslagen berechnet. Dies gilt auch für die Gemeinden.

Damit ist das Land in der Lage, nahezu kostenneutral für einen bedeutenden Teilbereich des Umweltschutzes ein System vorzuhalten, daß zur umweltpolitischen Konfliktbewältigung einen erheblichen Beitrag leistet im Rahmen

- einer ökologisch vertretbaren Umweltverträglichkeitsprüfung,
- einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Abwägung von Planungen und Einzelvorhaben einschließlich der Prüfung von Varianten und Alternativen mit Effizienzprüfung,
- der Feststellung landesweiter Lärmsanierungsbedürftigkeit (Rangfolge der Maßnahmen),
- der Vorsorge gegen schädliche Lärmemissionen.

Ziel der Lärmschutzpolitik des Landes ist es, den Vorsorgegedanken in alle Überlegungen einzubeziehen. Mit dem "Planungs- und Informationssystem Lärm" werden hierzu die notwendigen Grundlagen geschaffen. (MU)

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Förderprogramme des Landes Niedersachsen 201/92

Das Umweltministerium ist dem erneut erhobenen Vorwurf, daß die Naturschutzprogramme des Landes in der Umsetzung nicht flexibel genug seien, bereits im vergangenen Jahr nachgegangen und kann sich auch nach erneuter Prüfung der Einschätzung des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. nicht anschließen. Da auch in diesem Jahr beispielhaft das Weißstorchprogramm des Landes angeführt wird, liegt möglicherweise ein Mißverständnis vor.

Das Land, das den im Rahmen dieses Programms erfolgenden Eigentumserwerb durch die Landkreise sowie alle anderen Maßnahmen zu 90 % finanziert, ist allein aus haushaltsrechtlichen Gründen gehalten, sich - wie bei sonstigen Grundstückskäufen und -verkäufen auch - brauchbare Wertermittlungen vorlegen zu lassen. Da es sich im übrigen um ein fachspezifisches - nämlich auf die besonderen Biotopansprüche des Weißstorchs zugeschnittenes - Programm handelt, hat das Land mit Bedacht die Fachbehörde für Naturschutz vorgeschaltet, falls im Einzelfall die flexible Anwendung des Programms neue gebietliche Abgrenzungen oder Abmilderungen von Bewirtschaftungsauflagen erforderlich macht. In der Vergangenheit ist es dabei gelegentlich bei der Beurteilung naturschutzfachlicher Fragen zu Meinungsunterschieden zwischen der Fachbehörde und einem Landkreis gekommen, bei denen die Fachbehörde zu Zugeständnissen an interessierte Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter nicht bereit war. Die Tatsache, daß die Fachbehörde ihre Entscheidung in diesen Fällen schnell und unbürokratisch abgegeben hat, legt den Schluß nahe, daß sich hinter den Klagen über die angebliche Umständlichkeit dieser Verfahren möglicherweise nur die Unzufriedenheit über deren Ausgang verbirgt. (MU)

WASSER

Regen-/Brauchwasser-Förderprogramm der Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück 109/92

Die sparsame und rationelle Verwendung von Wasser, insbesondere von Trinkwasser, ist ein umweltpolitisches Ziel der Landesregierung.

Die Nutzung von Regenwasser kann unter bestimmten Voraussetzungen diesem Ziel dienen. Die Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung einschließlich der kommunalen Grünflächen und als Brauchwasser, z.B. bei der Rohrnetzspülung von Abwasserleitungen oder beim Betrieb von Springbrunnenanlagen, ist sinnvoll. Daneben ist die Versickerung von Regenwasser bei geeignetem Untergrund von den Kommunen verstärkt zu ermöglichen. Dies dient dem Wasserhaushalt und der Ökologie und ist als Alternative zur Regenwassernutzung im Haushalt anzusehen.

Für die Toilettenspülung und das Wäschewaschen ist der Einsatz von Regenwasser ökologisch sinnvoll, jedoch u.a. aus Gründen der Hygiene umstritten. Zusätzliche Erkenntnisse über Vor- und Nachteile von Regenwassernutzungsanlagen sollen Pilotprojekte vermitteln, die von einigen Kommunen inzwischen gefördert werden. Die am 01.07.1992 in Kraft getretene achte Novelle zum Niedersächsischen Wassergesetz sieht Förderungsmöglichkeiten auch mit Landesmitteln vor. (MU)

Naturschutzgebiete in Niedersachsen 203/92

Die Naturschutzgebiete sind das Rückgrat des auf die Ökosysteme gerichteten Naturschutzes in Niedersachsen. Alle Gebiete, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, sollen geschützt werden. Das wird aber auch bei der jetzt erreichten Personalausstattung der Naturschutzverwaltung nicht in wenigen Jahren möglich sein. Es sind nach wie vor große Anstrengungen erforderlich, um das gesteckte Ziel zu erreichen.

Der Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung, auf der Grundlage des Landschaftsprogramms ein Aktionsprogramm Naturschutz zu entwickeln, wurde bereits in einzelnen Teilbereichen umgesetzt, so z.B. mit dem Entwurf eines Konzepts über Naturschutzstationen oder durch die Entwurfsfassung des Feuchtgrünlandschutzprogramms. Die zusammenfassende Darstellung des Aktionsprogramms Naturschutz wird Anfang 1993 vorgelegt.

Ausführliche Pflege- und Entwicklungspläne für die Naturschutzgebiete sind nur in besonderen Fällen schon im Ausweisungsverfahren erforderlich. In der Regel genügt ein Konzept, aus dem der Schutzzweck abgeleitet werden kann. Die Finanzierung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird in den Haushaltsplänen und in der Mittelfristigen Planung abgesichert. Die Zuständigkeiten sind geregelt.

Der erste Landschaftspflegehof wurde 1988 eingerichtet. Zwischen dem Verein Naturschutzpark und der Bezirksregierung Lüneburg wurde vereinbart den Hof Tütsberg im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide in einen Landschaftspflegehof umzugewandeln. Z.Zt. wird die Konzeption dieses Hofes, an dem schon viele Erfahrungen gesammelt worden sind, einvernehmlich weiterentwickelt.

Eine bessere Betreuung der Naturschutzgebiete als bisher ist sicherlich notwendig. Ständig gepflegt werden müssen allerdings nur Ökosysteme, die durch Nutzungen geprägt sind, wie insbesondere Wiesen, Weiden, Magerrasen und Heiden.

Eine zufriedenstellende Betreuung der Naturschutzgebiete soll zunächst durch die geplanten Naturschutzstationen in einigen für den Naturschutz besonders wichtigen großräumigen Gebieten erreicht werden. An ihnen sollen Erfahrungen darüber gewonnen werden, wie die Betreuung und Überwachung landesweit zweckmäßig gestaltet wird. Möglichst in diesem Jahr sollen drei Stationen an den Standorten Dümmer, Flumm-Fehn timer Tief und Steinhuder Meer mit der Arbeit beginnen.

Die Biotopvernetzung ist ohne Zweifel eine wichtige Komponente des Naturschutzhandelns. Es gibt zahlreiche Instrumente, die Biotopvernetzung zu erhalten oder wiederherzustellen, wie

- die Konzeption in Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen,
- die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,
- die Erhaltung der besonders geschützten Biotope und Wallhecken,
- der ebenfalls direkte gesetzliche Schutz von weiteren Grünlandbiotopen, wie ihn die vorbereitete Novelle des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vorsieht,
- die Umsetzung des Moorschutzprogramms, des Fließgewässerschutzprogramms, des vorbereiteten Feuchtgrünlandprogramms und des Ackerrandstreifenprogramms.

Darüber hinaus wird überlegt, ob und wie die Schutzgebietskategorie des geschützten Landschaftsbestandteils zur Sicherung der Biotopvernetzung sinnvoll eingesetzt werden kann. (MU)

Langfristige ökologische Weiterentwicklung in den Landesforsten 204/92

Die Standortkartierung außerhalb der Staatswälder wird seit 1986 gefördert. Bis Ende 1991 konnten auf 115.462 ha die erforderlichen Außenaufnahmen abgeschlossen werden; für 69.364 ha liegen die fertigen Kartierungsergebnisse vor. Der Mittelansatz wurde 1991 von 0,9 auf 1,2 Mio. DM erhöht. Das Land ist auch weiterhin bemüht, im Rahmen vorhandener Möglichkeiten die Standortkartierung dieser Waldgebiete zügig voranzubringen. (ML)

Landesausstellung "Natur im Städtebau" 205/92

Zu diesem positiven Bericht kann ergänzend hinzugefügt werden, daß der in Bremervörde eingeschlagene Weg in Duderstadt fortgesetzt werden wird.

Thematische Schwerpunkte werden u.a.

- die Erhaltung historischer Gärten im Stadtgebiet und deren Sicherstellung,
- die Renaturierung eines Bachlaufes,
- die Biotopvernetzung,
- der ökologische Land- und Gartenbau und
- die pädagogisch und didaktisch sinnvolle Anlage von Schulgärten sein.

Eine breite Bevölkerungsschicht soll über diese Themen informiert und mit der Problematik konfrontiert werden. (ML)

Landschaftsrahmenpläne 206/92

Die Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne durch die unteren Naturschutzbehörden wird ausdrücklich von der Landesregierung begrüßt. Dieses Zentralelement der Landschaftsplanung stellt nicht nur für die unteren Naturschutzbehörden eine große Hilfe und Leitlinie für das Naturschutzhandeln dar, sondern ist auch für alle anderen Fachbereiche die Information über die Naturschutzziele des beplanten Raumes aus der regionalen Sicht.

Die vorliegenden Beispiele fertiggestellter Landschaftsrahmenpläne zeigen, daß bereits während der Aufstellungsphase ein Dialog aufgenommen werden kann, der bei Planungen anderer Fachbereiche im Frühstadium der Aufstellungsverfahren zu Ergebnissen führt, die den Naturschutzbelangen den notwendigen Platz einräumen. Spätere, aus Naturschutzsicht notwendige Diskussionen über Korrekturen, wie die zur Zeit gerade für den Bereich der Bauleitplanung geführte Diskussionen, werden damit überflüssig. Nach Fertigstellung der Pläne kann sich jedermann die Aussagen zu eigen machen und so Naturschutz im eigenen Bereich fachgerecht betreiben.

Auch die Bevölkerung erfährt auf diesem Weg, wie es um die eigene Natur bestellt ist. Insbesondere die Zielvorstellungen der Landschaftsrahmenpläne sollen viele "Helfer" anregen, bei der Umsetzung aktiv mitzuwirken. Nicht nur die Verwaltungsstellen, die kraft Naturschutzgesetz zur Mitwirkung verpflichtet sind, sind zur Mitarbeit aufgerufen. Den Naturschutzverbänden und damit auch dem Niedersächsischen Heimatbund e. V. kommt dabei eine tragende Bedeutung zu. (MU)

Naturschutzstiftungen 207/92

Die Landesregierung begrüßt die seit Mitte der 80er Jahre begonnene Entwicklung auf der kommunalen Ebene, durch Errichtung von Stiftungen die Bemühungen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege weiter zu intensivieren, sehr und hofft ebenfalls, daß weitere Landkreise und kreisfreie Städte diesen positiven Beispielen folgen. (MU)

Ackerwildkrautprogramm des Landkreises Osnabrück 210/92

Die Initiative des Landkreises Osnabrück zur Auflegung eines eigenen Ackerwildkrautprogramms wird begrüßt. Vor allem auf regionaler, örtlicher Ebene wird vielerorts eine gute Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft praktiziert.

U. a. vor diesem Hintergrund hat das Land Niedersachsen im Juni dieses Jahres landesweit ein Ackerrandstreifenprogramm aufgelegt, mit dem Ziel, ökologische Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu fördern. Abgewickelt wird dieses Programm über die Ämter für Agrarstruktur. Sowohl die Landkreise und kreisfreien Städte, als auch die Gemeinden sind hierin eingebunden.

Trotz relativ kurzer Antragsfristen kann man von einem durchschlagenden Erfolg sprechen. Fast 500 Antragsteller mit ca. 1.400 ha Ackerrandstreifen nehmen am Programm teil.

Landwirte aus dem Amtsbezirk Osnabrück sind hier ebenfalls beteiligt. (ML)

Pflege von Straßenrändern im Landkreis Soltau-Fallingb. 212/92

Dieser Beitrag der ROTEN MAPPE 1992 beinhaltet Hinweise zu Pflegearbeiten am Straßenbegleitgrün im Bereich des Landkreises Soltau-Fallingb. In diesem Landkreis ist die Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung jedoch nur für die Bundes- und Landesstraßen gegeben. Die übrigen Straßen werden von den kommunalen Baulastträgern in eigener Zuständigkeit unterhalten. Aus dem Inhalt ist jedoch nicht erkennbar, im Zuge welcher Straßen die beanstandeten Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Die Stellungnahme ist insofern nur grundsätzlicher Art.

Die Beurteilung des optischen Eindrucks von Straßenbegleitgrün und dessen Pflegezustand unterliegt dem Wandel. Noch zu Beginn der 70er Jahre wurde es den Straßenbaulastträgern als Versäumnis zugemessen, wenn Grasflächen im Straßenseitenraum nicht - wie etwa in den Niederlanden üblich oder im eigenen Garten möglich - einem Golfrasen glichen. In der Folgezeit wurde den Straßenbaulastträgern trotz unveränderter Arbeitsweise eine bei weitem übertriebene Pflege des Straßenbegleitgrüns unterstellt; Straßennebenflächen seien letzte Refugien für bestimmte Kräuterfamilien und Käferarten und müßten weitgehend unberührt gehalten werden.

Um diesem Spannungsfeld unterschiedlichster Anforderungen Rechnung zu tragen, wurden im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regelungen für Grasmäharbeiten an Straßen für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung des Landes erarbeitet. Maßgeblicher Inhalt dieser Regelung ist die Zuordnung der Grasflächen in Intensiv- und Extensivpflegeflächen. Intensivpflegeflächen sind Bereiche, die eine Funktion im Sinne gesetzlicher Vorgaben haben. Häufigkeit und Zeitpunkt der Mäharbeiten dieser Flächen richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen. Extensivpflegeflächen sind alle übrigen Grasflächen. Sie werden nur in größeren Zeitabständen - höchstens einmal im Jahr - nach Ende der Vegetationszeit gemäht.

Damit ist sichergestellt, daß lediglich die für die Belange der Verkehrssicherheit oder aus anderen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Wasserrecht) maßgeblichen Grasflächen einer den Erfordernissen entsprechenden Pflege unterzogen werden (Intensivpflege). Alle übrigen Grasflächen - und das ist der weitaus größte Teil - werden unter weitestgehender Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes behandelt.

Für die Aufstellung von Pflegeplänen, die nur für die Extensivpflegeflächen vorstellbar sind, besteht aus der Sicht der Straßenbauverwaltung kein Erfordernis, weil gerade diese Flächen bereits jetzt auf den Einzelfall bezogen behandelt werden.

Bezüglich der Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen ist auszuführen, daß diese sich aus den gesetzlichen Vorgaben ableiten. Sie sind insoweit als Maßnahme im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht unverzichtbar. Sie werden grundsätzlich nur im erforderlichen Umfang und unter Berücksichtigung der Wachstumseigenschaften der jeweiligen Gehölze vorgenommen. (MW)

Naturlehrpfad Goldenstedter Moor, Landkreis Vechta 214/92

Das Naturschutzgebiet "Goldenstedter Moor" unterliegt einem starken Besucherdruck. Insbesondere an Sonn- und Feiertagen führt dies zu intensiven Belastungen durch Auto-, Radfahr- und Fußgängerverkehr auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen. Gem. § 3 Abs. 2 der Schutzverordnung ist dies zwar zulässig, aus naturschutzfachlicher Sicht auf Dauer aber nicht hinnehmbar. Eine Steigerung dieser Belastungen durch die Errich-

tung des geplanten Zentrums am Hauptzugangsweg zum Naturschutzgebiet wird grundsätzlich abgelehnt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Entwidmung oder Sperrung der gegenwärtig noch öffentlichen Wege im Schutzgebiet dringend erforderlich. Die Bezirksregierung Weser-Ems wird deshalb ihre entsprechenden Bemühungen gegenüber dem Landkreis Vechta und der Gemeinde Goldenstedt fortsetzen.

Sollten diese Bemühungen erfolgreich sein, könnten möglicherweise die naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Errichtung eines "Natur- und Informationszentrums" zurückgestellt und die Baumaßnahme als flankierender Beitrag zur Minderung des Besucherdrucks und zur Besucherleitung im Naturschutzgebiet angesehen werden. (MU)

STRASSENBAU

Innerstädtische Stichstraße in Bad Gandersheim, Landkreis North. 215/92

Der Rat der Stadt Bad Gandersheim hat im Frühjahr 1992 beschlossen, das innerstädtische Verkehrskonzept um eine Verbindungsstraße vom Steinweg (K 641) über den Parkplatz 'Alte Gasse' bis zur südl. Moritzstraße zu erweitern. Durch diese neue Straßenführung sollen Teile des innerstädtischen Verkehrsnetzes sowie der Wohngebiete entlastet werden. Vor der Aufstellung dieser Planung beabsichtigt die Stadt, die Wirtschaftlichkeit der Straßenverbindung durch Verkehrsuntersuchungen nachzuweisen.

Die Durchführung der Planung setzt die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Stadt Bad Gandersheim voraus. Der Rat hat daher beschlossen, die Straße im Flächennutzungsplan als innerstädtische Hauptverkehrsstraße darzustellen. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wird die Stadt u.a. auch den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Äußerung von Bedenken und Anregungen geben.

Die Planverfahren geben der Stadt Bad Gandersheim die Möglichkeit, die Chancen und Risiken ihrer Planung zu ermitteln und zu bewerten.

Die Aufsichtsbehörden werden prüfen, ob der Rat der Stadt unter Beachtung der Vorschriften des Baugesetzbuchs die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in seine Abwägung einbezogen und gerecht mit den anderen, durch die Planung berührten Belangen abgewogen hat. (MS)

Neubau einer Straße im Landschaftsschutzgebiet am Wehrendorfer Berg, Landkreis Osnabrück 216/92

Die geplante Straße am Wehrendorfer Berg ist nach Darlegung der Bezirksregierung Weser-Ems nicht öffentlich gewidmet. Der Landkreis Osnabrück wird im Rahmen des anstehenden Bodenabbaugenehmigungsverfahrens prüfen, ob die geplante Trassenführung als Transportweg genutzt werden darf. Dabei wird auch geprüft, ob die Straße nach der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes zugelassen werden kann. Für diesen Fall hält die untere Naturschutzbehörde Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für erforderlich.

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat den Landkreis Osnabrück gebeten, sie im Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. (MU)

LANDWIRTSCHAFT - FLURBEREINIGUNG

Ökologische Auswirkungen der Flächenstillegung, eine Untersuchung des Amtes für Agrarstruktur Verden 219/92

Die Untersuchungen im Amt für Agrarstruktur Verden zu den ökologischen Auswirkungen der Flächenstillegung sind abgeschlossen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden z. Z. abschließend aufbereitet. Eine Veröffentlichung in der Zeitschrift "Natur und Landschaft" ist vorgesehen. (ML)

Extensivierung von Flächen der bundeseigenen Wirtschaftsbetriebe Meppen, Landkreis Emsland 220/92

Innerhalb des Naturschutzgebietes Tinner und Stavener Dose bewirtschaftet der Bund durch die Wirtschaftsbetriebe Meppen ca. 195 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. 65 ha werden als SemiReservat für die Auswilderung der Przewalski-Pferde genutzt, 28 ha sind eigengenutzt und ca. 100 ha sind an Landwirte aus Tinnen bzw. Stavern verpachtet. Intensive Gespräche zwischen der oberen Naturschutzbehörde und den Wirtschaftsbetrieben Meppen in den vergangenen Jahren führten dazu, daß alle Pachtverträge über landwirtschaftliche Nutzflächen zum Herbst 1992 gekündigt wurden. Über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der oberen Naturschutzbehörde und den Wirtschaftsbetrieben Meppen soll die naturschutzkonforme Nutzung der Flächen durch die Wirtschaftsbetriebe Meppen gegen Entgelt sichergestellt werden. Erste Pflegemaßnahmen wurden bereits im Winter 1991/92 durch das Gut Kellerberg der Wirtschaftsbetriebe Meppen ausgeführt.

Bei einem erfolgreichen Abschluß z.Z. laufender Tauschverhandlungen zwischen dem Bund und Landwirten aus Tinnen wird das zu pflegende bundeseigene Flächenkontingent im Naturschutzgebiet um weitere ca. 100 ha aufgestockt werden. Der bisher für diese Flächen gezahlte Erschwernisausgleich wird dann entfallen. Darüber hinaus sind die Pflegemaßnahmen statt mit vielen Landwirten nur noch mit einem Ansprechpartner zu erörtern.

Aus Abstimmungsgesprächen mit der Oberfinanzdirektion im Juli d.J. war zu entnehmen, daß innerhalb der Bundesvermögensverwaltung Pläne existieren, das Gut Kellerberg weiter im Sinne eines Landschaftspflegehofes umzustrukturieren und mit der Ausführung von landschaftspflegerischen Arbeiten zu beauftragen. (MU)

Extensive Bewirtschaftung von Feuchtgrünlandflächen im Niederungsbereich der Großen Norderbäke, Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland 222/92

Freiwilliger Landtausch in der Gemarkung Westen, Gemeinde Dörverden, Landkreis Verden 224/92

Die Nrn. 222/92 und 224/92 gehören thematisch und inhaltlich zusammen und werden daher gemeinsam beantwortet.

Die Konflikte um die Nutzung des Grund und Bodens in den ländlichen Räumen beschränken sich nicht auf das Verhältnis Landwirtschaft-Naturschutz. Ländliche Grundstücke werden viel-

mehr für zahlreiche Zwecke beansprucht. Für die nähere Zukunft ist insbesondere auf den Verkehrswegebau in die östlichen Bundesländer hinzuweisen.

Die Landesregierung hat deshalb wiederholt ihre Entschlossenheit bekundet, zur Lösung aller denkbaren Nutzungskonflikte das breitgefächerte Bodenordnungsinstrumentarium des Flurbereinigungsgesetzes einzusetzen. Gleichzeitig sollen durch Flurneuordnungsmaßnahmen auch die verschiedenen auf Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und auf den Grundlandschutz zielende Förderungsprogramme unterstützt werden. Der freiwillige Landtausch ist in diesem Zusammenhang ein erprobtes Verfahren. Er kann allerdings nur erfolgreich sein, wenn alle Interessenten an einem Strang ziehen und volle Einigkeit erzielen. Wo das nicht zu erreichen ist, können ggf. andere Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz helfen.

Die ROTE MAPPE 1992 enthält bereits weitere Beispiele für eine effektive Zusammenarbeit. So soll das Naturschutzprojekt Fischerhuder Wümmeniederung (238/92) durch ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren begleitet werden. Die Böhmerener Naturierung in Wolterdingen (242/92) wird durch einen freiwilligen Landtausch unterstützt. (ML)

Extensivierung der Landwirtschaft am Beispiel des "Fuhrberger Feldes", Landkreis Hannover 223/92

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die ROTE MAPPE 1991 (218/91) die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die sich auf freiwilliger Basis mit der Erarbeitung eines querschnittsorientierten Konzepts für eine Synthese von Landwirtschaft, Wassergewinnung, Naherholung und Naturschutz befaßt, begrüßt.

Zu dieser Aussage steht die Landesregierung und sieht die bereits laufenden Aktivitäten im Fuhrberger Feld als den ersten Schritt in diese Richtung an. So ist im Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Hannover zur Grundwasserentnahme im Fuhrberger Feld vom 02.05.1990 bzw. 28.01.1992 eine Arbeitsgruppe Ökologie vorgegeben worden, die in Abstimmung mit den Naturschutzverbänden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Fuhrberger Feld vorschlagen und abstimmen soll.

Im Vorgriff auf das noch festzusetzende Wasserschutzgebiet haben die Stadtwerke Hannover AG freiwillig Landwirte mit dem Ziel beraten, Belastungen des Grundwassers durch die Landwirtschaft im Fuhrberger Feld zu vermindern; daneben haben die Stadtwerke Hannover AG im Fuhrberger Feld Flächen aufgekauft und einer extensiveren landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Nach dem Inkrafttreten der 8. Novelle zum Niedersächsischen Naturschutzgesetz vom 01.07.1992 stehen jetzt grundsätzlich Finanzierungsmittel für weitere Aktivitäten im Fuhrberger Feld zur Realisierung einer grundwasserschutzorientierten Landwirtschaft zur Verfügung. So ist als weiterer Schritt die Errichtung einer Arbeitsgruppe denkbar, die der zuständigen Behörde Vorschläge für eine, den Grundwasserschutz beachtende Landbewirtschaftung einschließlich der daraus resultierenden Entschädigungsleistungen an die betroffenen Landwirte in der genannten Region unterbreitet. Nach der Entscheidung über die Fördermöglichkeiten des Landes wird damit gerechnet, daß ab 1993 entsprechende Aktivitäten anlaufen werden.

Daneben ist die zügige Ausweisung des Fuhrberger Feldes als Wasserschutzgebiet von der Bezirksregierung Hannover eingeleitet. (MU)

FLÄCHENSCHUTZ

Grenzüberschreitende Schutzgebiete

Naturschutzprojekt Drömling, Landkreise Gifhorn und Helmstedt sowie Stadt Wolfsburg 226/92

Zum Projekt Drömling wurden 6 Einzelfragen gestellt. Diese werden wie folgt beantwortet:

1. Der inzwischen mehrfach überarbeitete Antrag an die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie auf Förderung des Drömling als Gebiet mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung liegt der Bezirksregierung Braunschweig vor. Er wird nach Prüfung der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie vorgelegt werden. Das Umweltministerium wird das Projekt gegenüber der Bundesforschungsanstalt befürworten. Es ist davon auszugehen, daß noch in diesem Jahr positiv über das Projekt entschieden wird. Die Durchführung des Projekts kann daher 1993 beginnen.
2. Der durch den federführenden Landkreis Gifhorn vorgelegte Antrag enthält ein Pflege- und Entwicklungskonzept. Dieses Konzept wird durch den im Rahmen des Projekts aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan konkretisiert.
3. Die Fachbehörde für Naturschutz hat in ihrem Gutachten "Konzeption für die Errichtung von Naturschutzstationen in Niedersachsen" einer Station für den Drömling zusammen mit 16 weiteren Stationen in Niedersachsen erste Priorität eingeräumt.

Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel beabsichtigt die Landesregierung, zu gegebener Zeit eine Station im Bereich des Drömling einzurichten. Als günstiger Zeitpunkt für die Errichtung kommt der Zeitpunkt der Fertigstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes im Rahmen des Förderprojekts in Frage.

4. Im Drömling wurden bisher schon Landesmittel für Flächenankäufe eingesetzt. Das Land Niedersachsen wird sich nach Bewilligung des Förderprojekts durch die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie mit einem Anteil von 15 % an den Gesamtkosten beteiligen.

Nach Ausweisung eines Naturschutzgebietes anfallende Kosten für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nach § 29 Abs. 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ebenfalls durch das Land zu tragen.

5. Bisher haben der Landkreis Gifhorn und die Bezirksregierung Braunschweig die in der "Aktion Drömlingschutz e.V." zusammengeschlossenen Verbände mehrfach eingeladen und umfassend informiert. Im Zusammenhang mit dem Förderprojekt wird eine projektbegleitende Arbeitsgruppe eingerichtet, in der die Naturschutzverbände ebenfalls vertreten sein werden.
6. In der Vergangenheit hat es schon ständige Kontakte zwischen Behörden und Verbänden aus Niedersachsen und Sachsen-Anhalt gegeben. Nach dem Anlaufen der beiden Projekte in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen sollen die Abstimmungen und Absprachen intensiviert werden.
(MU)

Geplanter Nationalpark "Hochharz" 227/92

Das Umweltministerium hat - wie in der Antwort auf die ROTE MAPPE 1991 (243/91) angekündigt - eine Informationsstelle im Internationalen Haus Sonnenberg in St. Andreasberg eingerichtet, um den Dialog mit der Bevölkerung zu verstärken.

In Zusammenarbeit mit den betreffenden Ministerien hat das Umweltministerium zur Wirtschaft, zum Tourismus, zum Verkehr und zum Sport Bestandsaufnahmen zum Naturschutz veranlaßt und veröffentlicht.

Die Bestandsaufnahmen und der einstimmig zustandegekommene Beschluß vom 23.01.1992 des Niedersächsischen Landtages zur Einrichtung eines Nationalparks Harz sind Grundlagen für die z.Z. laufenden Planungsarbeiten. Diese werden durch einen Interministeriellen Arbeitskreis begleitet. Inzwischen ist ein Abgrenzungsvorschlag vorgelegt worden. Er umfaßt einen Querschnitt durch den Harz von Herzberg bis in die Hochlagen, die an den bestehenden Nationalpark in Sachsen-Anhalt angrenzen. Alle Höhenstufen des Harzes und seine charakteristischen und für den Naturschutz besonders wertvollen Lebensräume werden mit diesem Abgrenzungsvorschlag erfaßt. Der Vorschlag wurde am 24.09.1992 dem Runden Tisch erläutert und zur Diskussion gestellt. Die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen.

Die vorbereitenden Arbeiten für die Einrichtung des Nationalparks liegen in dem Zeitrahmen, den die Landesregierung sich gesteckt hat. 1993 wird das Verordnungsverfahren nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz durchgeführt werden.
(MU)

Grenzüberschreitender "Naturpark Harz" 228/92

Das Umweltministerium begrüßt, daß durch die Gründung des Vereins "Naturpark Harz e.V." durch die neun Harzlandkreise eine wichtige Voraussetzung für die Trägerschaft eines länderübergreifenden Naturparks geschaffen worden ist. Das Umweltministerium läßt derzeit durch einen verwaltungsexternen Gutachter das niedersächsische Naturparkkonzept überprüfen mit dem Ziel, eine deutliche Akzentverschiebung zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen. Die Schaffung eines neuen, den gesamten Harz umfassenden Naturparks bietet eine gute Gelegenheit, die neuen Ansätze zu verwirklichen.
(MU)

Schutz der Elbe 229/92

Nach der Öffnung und dem Wegfall der innerdeutschen Grenze ist sehr schnell deutlich geworden, daß es intensiver und länderübergreifender Anstrengungen bedarf, um den Fortbestand der noch weitgehend vom Hochwassergeschehen der Elbe beeinflussten und aus Naturschutzsicht hochgradig wertvollen Stromlandschaft zwischen Quitze (Brandenburg) und Sassendorf (Niedersachsen) sicherzustellen.

Ende 1990 sprachen sich daher die Bundesländer Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen für die Erstellung einer naturschutzfachlichen Rahmenkonzeption für die untere Mittel- und Niederelbe aus, die die Grundlage für die weiteren Überlegungen zu Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bilden sollte. Auf Initiative Niedersachsens hat die 8. Umweltministerkonferenz der Elbe-Anliegerländer im November 1991 außerdem eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der obersten Naturschutzbehörden der beteiligten Bundesländer eingesetzt, die den Auftrag erhielt, das naturschutzfachliche Gutachten

auszuwerten und Vorschläge für den bestmöglichen Schutz des Elbetals zu unterbreiten.

Die naturschutzfachliche Rahmenkonzeption liegt mittlerweile vor. Aufbauend auf den Ergebnissen des Gutachtens sind verschiedene Schutzmodelle entwickelt worden, die die Arbeitsgruppe eingehend diskutiert hat. Die Arbeitsgruppe ist zu dem Schluß gekommen, daß eine den gesamten, 129.100 ha großen Untersuchungsraum umfassende Nationalparkausweisung aus fachlichen und rechtlichen Gründen ausscheidet. Sie befürwortet die zeitnahe Schaffung eines den gesamten Untersuchungsraum umfassenden Großschutzgebietes in Form eines Schutzgebietssystems aus unterschiedlichen Schutzgebietstypen.

Niedersachsen tritt dafür ein, gemeinsam mit den anderen Bundesländern bei der UNESCO einen Antrag auf internationale Anerkennung des Gesamtgebietes als Biosphärenreservat zu stellen sowie auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens eine länderübergreifende Arbeitsgemeinschaft Naturschutz nach dem Vorbild der ARGE ELBE einzurichten, die als naturschutzfachliche Planungs-, Beratungs- und Koordinierungsstelle fungieren soll.

Um die Elbtalauen rechtzeitig und wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen, schlägt der Niedersächsische Heimatbund e. V. vor, ein länderübergreifendes Raumordnungskonzept zu erarbeiten. Die Landesregierung begrüßt diesen Vorschlag und wird prüfen, ob und inwieweit ein derartiges Konzept gemeinsam mit den anderen Bundesländern erstellt werden kann. Eine erste grenzüberschreitende Bestandsaufnahme liegt als Arbeitsgrundlage für eine intensivere Zusammenarbeit inzwischen vor. Für den niedersächsischen Teil des Elbetals enthalten außerdem das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen und die Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise Lüneburg, Lärz und Lüneburg bereits entsprechende Festsetzungen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, daß sich die 8. Umweltministerkonferenz der Elbe-Anliegerländer dafür eingesetzt hat, daß im Elbetal zwischen Quitze und Sassendorf keine Maßnahmen gefördert oder befürwortet werden, die die Einrichtung oder Entwicklung eines großflächigen Schutzgebietes gefährden können.

Die Gewässergüte der Elbe hat sich in letzter Zeit verbessert. Insbesondere die Frachten der sauerstoffzehrenden Substanzen und der Nährstoffe sind deutlich zurückgegangen. Im Vergleich zu den anderen großen deutschen Flüssen muß die Elbe jedoch noch als stark belastet eingestuft werden. Ein nachhaltiger Rückgang der Verschmutzung ist nur durch eine Verringerung der Schadstoffeinträge im gesamten Einzugsgebiet machbar.

Die Bildung der "Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe" (IKSE) ist als Schritt in die richtige Richtung von Niedersachsen nachhaltig unterstützt worden. Das erste Aktionsprogramm zur Reduzierung der Schadstofffrachten in der Elbe und ihrem Einzugsgebiet ist inzwischen fertiggestellt und von den Vertragsparteien der IKSE verabschiedet worden. Es gilt nunmehr, dieses Aktionsprogramm zeitgerecht umzusetzen.
(MU)

Schutz und Entwicklung der "Landgraben-Dumme-Niederung", Landkreise Lüneburg, Osterburg und Salzwedel 230/92

Die niedersächsische Naturschutzverwaltung ist weiterhin bemüht, die wertvollen Bereiche in der ehemaligen Grenzregion nachhaltig zu sichern. Dazu wird eine enge Zusammenarbeit mit den Naturschutzverwaltungen der neuen Bundesländer angestrebt.
(MU)

Schutz des Dollart 231/92

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß die Bemühungen zum Schutz und zur Entwicklung des im deutsch-niederländischen Grenzgebiet liegenden Dollarts und der übrigen Teilbereiche des Ems-Ästuars mit besonderem Engagement fortgesetzt werden müssen.

Entsprechend dem Vorschlag der in der "Allianz zum Schutz des Dollarts" zusammengeschlossenen Umwelt- und Naturschutzverbände ist es weiterhin Ziel, den Dollart unter Einfluß des Geiserückens und anderer Bereiche zu einem grenzübergreifenden europäischen Schutzgebiet weiterzuentwickeln. Da die Verwirklichung eines europäischen Schutzgebietes schwierig ist und Zeit erfordert, muß darüber nachgedacht werden, wie erforderliche Verbesserungen im Sinne des Naturschutzes auf niedersächsischer Seite zeitnah und ohne Gefährdung der bilateralen bzw. trilateralen Bemühungen zum Wattenmeerschutzes erreicht werden können.

Das Land Niedersachsen setzt sich dafür ein, daß gebiets-spezifische und den Erfordernissen des Naturschutzes gerecht werdende Regelungen in den geplanten "Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit und den Naturschutz im Bereich von Ems und Dollart" verankert werden. Die Einbeziehung des Dollarts in den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer wird derzeit vom Niedersächsischen Umweltministerium geprüft. Das erforderliche förmliche Ausweisungsverfahren soll ggf. nach Abschluß der Prüfung zügig eingeleitet werden.
(MU)

Weitere Schutzgebiete

Sanierung des Dümmerraumes 232/92

Ziel der Landesregierung ist es, die Aufbringung von organischen Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Dümmerraumregion entsprechend der standörtlichen Gegebenheiten unter Beachtung des Grundsatzes der guten fachlichen Praxis und des Gewässerschutzes zu begrenzen.

Hierzu sind bereits verschiedene Maßnahmen im Bereich der übergeordneten Gülleverwertung, technischen Aufarbeitung sowie Ausbringungsoptimierung bis hin zum Flächenkauf finanziell gefördert worden. Die entsprechenden Konzepte befinden sich in der Umsetzung.

Das geforderte Aufbringungsverbot von organischen Düngemitteln auf Flächen, die im geplanten Rückstau- und Überschwemmungsbereich entlang der Neutrassierung des Bornbaches liegen, kann, bewertet nach den Kriterien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung, einen Eingriff in die ordnungsgemäße Bewirtschaftung darstellen. Den betroffenen Betrieben stünde damit grundsätzlich, genau wie in den Kern- und Pufferzonen auch, ein Ausgleichsanspruch für hieraus resultierende wirtschaftliche Nachteile zu.

Diese Vorsorgemaßnahme, die zwischen der zuständigen Naturschutz- und landwirtschaftlichen Fachbehörde abzustimmen wäre, würde vermutlich so lange auf positive Resonanz der Betroffenen stoßen, wie sichergestellt ist, daß Einkommensverluste dauerhaft von dritter Seite ausgeglichen werden. Dies sollte zweckmäßigerweise durch die Stellen geschehen, die restriktive Nutzungen festsetzen. Die entsprechenden Mittel wären rechtzeitig bereitzustellen.
(ML)

Unterschutzstellung der Kreidebrüche bei Söhlde, Landkreis Hildesheim
235/92

Der Landkreis Hildesheim läßt z.Z. einen Landschaftsplan für das gesamte Abbaugbiet bei Söhlde aufstellen. Dieser Plan soll Vorgaben für die weitere Entwicklung des Gebietes machen. Für die Steinbrüche wurde im Rahmen der Abbaugenehmigungen eine weitgehende natürliche Entwicklung nach dem Ende des Abbaus fixiert. Eine andere Nutzung ist daher ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde nicht möglich.

Nach Vorliegen des Landschaftsplanes kann auch über erforderliche Unterschutzstellungen entschieden werden.
(MU)

Eingriffe in die Lüneburger Landwehr, Gemeinde Reppenstedt, Landkreis Lüneburg
236/92

Von den angesprochenen Stellplätzen und Garagen ist das o.a. Landschaftsschutzgebiet nicht berührt. Der Standort dieser baulichen Anlagen entspricht der rechtsverbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Reppenstedt. Um die optische Beeinträchtigung der hier auf Privatgelände verlaufenden Landwehr zu minimieren, hat die Gemeinde Reppenstedt einen neuen Standort für die beiden Garagen planerisch festgesetzt.

Da öffentliche Mittel zur Umsetzung der beiden Garagen nicht zur Verfügung stehen, hängt die Umsetzung der Garagen von der Entscheidung der beiden Eigentümer ab.

Soweit die Landwehr in diesem Bereich gelegentlich durch die Eigentümer in Anspruch genommen wird, werden diese regelmäßig von der Gemeindeverwaltung auf eine pflegliche Behandlung angesprochen. Dies hatte bislang immer zur Folge, daß Beeinträchtigungen wieder beseitigt wurden.

Eine weitere Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes südlich der Ortslage ist geplant, wird aber im Rahmen der hierfür erforderlichen Verfahren - Bauleitplanung für Gewerbegebiet, Planfeststellungsverfahren für Ortskernentlastungsstraße - geregelt. Eingriffe werden erst dann zugelassen, wenn im Rahmen der Abwägung diese als zwingend erforderlich festgestellt werden.
(MU)

Wiederherstellung von Wegrainen im Landkreis Gifhorn
237/92

Die Inanspruchnahme der Wegeseitenräume durch landwirtschaftliche Nutzung wird auch von der Landesregierung kritisch gesehen. Besonders beunruhigend ist die Tatsache, daß die Nutzer solcher Flächen häufig in Unkenntnis der daraus entstehenden rechtlichen Ansprüche bzw. des ordnungswidrigen Verhaltens handeln.

Durch Aufklärung, insbesondere aber durch Aktionen, wie die des Landkreises Gifhorn, kann das Problem in allseitigem Interesse gelöst werden. Die Landesregierung begrüßt daher ausdrücklich diese typischen regionalbedeutsamen Aktivitäten des Landkreises Gifhorn, im Rahmen des Gifhorer Landschaftspflegeprogramms die Wiederherstellung und Anpflanzung von Wegrainen zu fördern.
(MU)

Naturschutzprojekt "Fischerhuder Wümmeniederung", Flecken Ottersberg, Landkreis Verden
238/92

Die Landesregierung begrüßt das Anlaufen dieses für den Schutz von Feuchtgrünland wichtigen Naturschutzprojekts sehr. Während der Projektlaufzeit soll das Gebiet großflächig unter Naturschutz gestellt werden.
(MU)

Sicherung der "Radewiesen" als Feuchtwiesenbiotop, Landkreis Soltau-Fallingb. ostel
239/92

Die geschilderte Arbeit der Jugendnaturschutzgruppe Wietzenhof ist sehr effektiv. Auch 1992 wurden Landesmittel eingesetzt. Die finanzielle und ideelle Unterstützung durch das Land Niedersachsen soll fortgesetzt werden.
(MU)

Biotopvernetzung in Wülferode, Stadt Hannover
240/92

Die Bezirksregierung beabsichtigt, die Waldgebiete Gaim und Bockmerholz östlich des Kronsberges kurz- bis mittelfristig als Naturschutzgebiete auszuweisen. Da es sich bei den Waldflächen überwiegend um Landesforstflächen handelt, konnte schon in diesem Jahr im Rahmen der Forsteinrichtung ein zwischen Forst- und Naturschutzverwaltung abgestimmtes Naturwaldkonzept Grundlage für die weitere Waldbewirtschaftung werden.
(MU)

Revitalisierungsmaßnahmen in der Ise-Niederung, Landkreis Gifhorn
241/92

Das Vorhaben der Aktion Fischotterschutz "Renaturierung der Ise" wird von der Niedersächsischen Landesregierung nachdrücklich unterstützt. Es handelt sich um ein Vorhaben, dessen Trägerschaft zum ersten Male eine nichtstaatliche Organisation übernommen hat; damit kann ein Modell für andere leistungsfähige Umweltschutzvereinigungen entstehen. Da die Gewässerrenaturierung überwiegend in der Kulturlandschaft ausgeführt werden muß, ohne daß die Gewässer und ihre Randbereiche unter völligen Schutz gestellt werden können, kann das "Ise"-Projekt auch insofern richtungsweisend sein.
(MU)

Renaturierung des Scharmbeckstoteler Mühlengrabens, Landkreis Osterholz
243/92

Die Landesregierung hat mit der Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes durch Einfügung des § 91 a "Gewässerrandstreifen" sowie durch die beträchtliche Erhöhung des Mittelansatzes im Haushaltstitel "Förderung der naturnahen Gewässergestaltung/Gewässerrandstreifen" die Grundlagen geschaffen, damit Gewässer, die durch intensive Landwirtschaft und sonstige Beanspruchungen beeinträchtigt werden, in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden können. Für die Gewässerrenaturierung werden besonderer Fachverstand, aber auch Erfahrung benötigt. Um hier zu helfen, hat die Landesregierung die Arbeitsgruppe "Gewässerrenaturierung" beim Niedersächsischen Landesamt für Ökologie eingesetzt.

Damit die Renaturierung des Scharmbeckstoteler Mühlengrabens in Angriff genommen werden kann, sollte sich ein Träger der Maßnahme finden; es sollten ein Renaturierungsentwurf aufgestellt und eine Förderung des Landes beantragt werden.
(MU)

Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"

Nationalpark-Plan
245/92

Die Bedeutung des Nationalpark-Programms als Leitlinie, die gleichzeitig den Entscheidungsrahmen der Nationalpark-Verwaltung transparenter und damit verständlicher macht, wird zu Recht herausgestellt. Leider haben sich die Arbeiten daran durch die zunächst unzureichende Ausstattung der Nationalpark-Verwaltung mit geeigneten Arbeitskräften immer wieder verzögert. Dieser Mangel ist jetzt abgestellt. Es besteht damit kein Hinderungsgrund mehr, die noch fehlenden Kapitel zügig fertigzustellen.

Es ist sachgerecht, für bestimmte Maßnahmen und Teilräume Ausführungspläne aufzustellen.
(MU)

Verwirklichung der Ruhezone
246/92

Die "Befahrensregelungsverordnung - Wattenmeer" des Bundesministeriums für Verkehr entspricht nicht dem Antrag des Landes Niedersachsen. Die drei betroffenen obersten Naturschutzbehörden sind gemeinsam der Auffassung, daß kurzfristig eine grundsätzliche Änderung erforderlich ist. Die Verordnung beachtet nicht, daß der Zuschnitt der Gebiete der Ruhezone bereits ein naturschutzfachliches Abwägungsergebnis ist. Die vom Bundesminister für Verkehr vorgenommene Aufspaltung der Ruhezone beachtet viele naturschutzfachliche Aspekte, wie z.B. Mauserzeiten oder Verteilungsmuster von Rastvögeln, nicht.

Der Fremdenverkehr hat - wohl auch witterungsbedingt - erfreulicherweise im Gebiet des Nationalparks erheblich zugenommen. Die früher als Gegenargument gegen die Ausweisung häufig behauptete "Strangulierung" dieses wichtigen Erwerbszweiges der ansässigen Bevölkerung ist damit eindeutig widerlegt. Es ist aber auch festzustellen, daß die Fragen einer Betreuung der Besucher im Gelände wegen drängender geworden sind. Insoweit sind die Feststellungen der ROTEN MAPPE zu unterstreichen. Nachdem das Netz der Informations- und Bildungseinrichtungen mit Unterstützung der Kommunen und interessierter Verbände weitgehend geknüpft ist, wird der nächste Schritt sein, eine Lösung im Sinne des angesprochenen integrierten Betreuungssystems zu finden.
(MU)

Informations- und Bildungsarbeit im Nationalpark
247/92

Informations- und Bildungsarbeit über den Naturraum Wattenmeer wird als eine der zentralen Aufgaben der Nationalpark-Verwaltung angesehen. Die Mittelausstattung für den Betrieb von Nationalparkhäusern und -zentren ist daher im laufenden Haushaltsjahr nochmals um über 70 % aufgestockt worden. Eine weitere Erhöhung im Haushaltsjahr 1993 ist geplant, um besonders qualifiziertes Personal entlohnen zu können.

Die während der nun vor dem Abschluß stehenden Aufbauphase gesammelten Erfahrungen werden gegenwärtig in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommunen und Verbänden von der Nationalpark-Verwaltung in einem Papier zusammengestellt. Es soll als Leitfaden für die weitere Arbeit dienen.
(MU)

Nationalparkbeirat
248/92

Die Aufgaben und die Funktionen des Nationalparkbeirates wurden in der WEISSEN MAPPE 1990 (238/90) näher erläutert. Auch heute erscheint es nicht gerechtfertigt, die in der Nationalpark-Verordnung als Ergebnis des Abstimmungsprozesses festgeschriebene Zusammensetzung zu ändern. Ein grundlegender Wandel der Verhältnisse ist nicht festzustellen.

Zur Verwirklichung des von Niedersachsen gewünschten internationalen Schutzkonzepts für das gesamte Wattenmeer kann der angesprochene länderübergreifende Wattenmeer-Rat eine Unterstützung sein. Niedersachsen wird weiterhin versuchen, die Vorbehalte gegen diese Einrichtung abzubauen.
(MU)

Nationalparkverwaltung/Nationalparkamt
249/92

Die organisatorische Zuordnung der Verwaltung des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer ist z.Z. durch die Nationalparkverordnung bei der Bezirksregierung Weser-Ems festgelegt. Die Landesregierung verschließt sich nicht Überlegungen, ob eine andere Form der Eingliederung in die Landesverwaltung zur effektiveren Aufgabenerledigung beitragen könnte.

Die endgültige Entscheidung zur organisatorischen Neuordnung der Nationalparkverwaltung wird voraussichtlich erst in 1993 möglich sein. Sie ist u.a. unter dem Aspekt der Bildung weiterer Nationalparke in Niedersachsen zu fällen. Unabhängig davon wird an einer Bündelung von Kompetenzen bei der Nationalparkverwaltung gearbeitet, um so zu ihrer Stärkung beizutragen.

Die Bildung eines nur für Nationalparke zuständigen Referats im Umweltministerium ist ein weiterer Schritt, um diesem Arbeitsbereich ein Gewicht zu geben, das seiner Bedeutung gerecht wird.
(MU)

Schutz von Salzwiesen
250/92

Mit der Nutzungsaufgabe von über 4.000 ha Salzwiesen hat Niedersachsen einen entscheidenden Schritt zur Verwirklichung der Ziele eines Nationalparks getan und ist damit führend.

An der Wurster Küste stehen die Außendeichsflächen, die teilweise Sommerdeichschutz haben, weitgehend im Eigentum von kleineren landwirtschaftlichen Betrieben. Eine Nutzungsaufgabe wird dort nur langfristig nach einem Ankauf möglich sein. Deshalb werden die Ankaufsmittel des Nationalparks weiter in diesem Bereich konzentriert eingesetzt. Diese Bemühungen unterstützt ein Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben, das die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie fördert.
(MU)

Genehmigung der Miesmuschelfischerei
252/92

Die gewerbliche Miesmuschelfischerei und die Anlage von Kulturren sind auf bestimmte Gebiete der Ruhezone beschränkt.

Das Nationalpark-Programm wird auch Perspektiven zu der durch die Verordnung zugelassenen Nutzung aufzeigen. Dazu erarbeitet die Forschungsstelle Küste eine Bestandsdarstellung einschließlich einer Bewertung. Der Frage der Konsummuschelfischerei aus Wildbänken kommt dabei besondere Bedeutung zu.
(MU)

Geplante Erdgasfernleitung "Europipe" 253/92

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt das Interesse des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. an einer umweltverträglichen Anlandung der geplanten Erdgasfernleitung "Europipe" in Niedersachsen.

Aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit und des hohen Schutzanspruches des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" hat sich die Niedersächsische Landesregierung mit Einleitung des Raumordnungsverfahrens für dieses Vorhaben im Dezember 1991 - abweichend von den vom Antragsteller eingebrachten Trassenführungen - intensiv um Trassenführungen und Verlegeverfahren bemüht, die eine Aussparung oder zumindest eine weitestgehende Schonung dieses Bereiches ermöglichen.

Zahlreiche Gespräche mit Fachbehörden und Sachverständigen aus dem In- und Ausland haben ergeben, daß eine Trassenführung **völlig außerhalb** des Nationalparks technisch nicht bzw. nur mit kaum zu bewältigendem Aufwand durchführbar ist. Insbesondere ist eine Anlandung durch die Ästuarie von Ems, Jade oder Elbe der Vielzahl entgegenstehender Faktoren wegen, wie Seegang, Strömungsverhältnisse, Morphologie, Schiffsverkehr, Querung von Munitionsverklappungsgebieten und Baggergutmengen, nicht realisierbar.

Insgesamt reicht der besonders sensible Bereich des europäischen Wattenmeeres von Esbjerg/Dänemark bis Den Helder/Niederlande. Es ist nicht erkennbar, daß in diesem Bereich die Anlandung der Gasfernleitung problemloser zu bewältigen wäre als an der niedersächsischen Nordseeküste, denn auch dort sind die ökologischen und ökonomischen Auswirkungen, nicht nur im Anlandungsbereich, zu beachten.

Auch die von Greenpeace und den anderen Umweltorganisationen ins Gespräch gebrachten Alternativen über Dänemark (nördlich Esbjerg) bzw. nach Zeebrügge sind geprüft und mit den Umweltverbänden erörtert worden.

Auf der Suche nach der umweltverträglichsten Trassenvariante und dem umweltverträglichsten Verlegeverfahren hat die Niedersächsische Landesregierung eine Trassenvariante mit einer Unterföhrung des Wattbereichs zwischen dem Festland und der Insel Norderney in das Raumordnungsverfahren eingebracht. Die Untertunnelung bietet den großen Vorteil, den unter ökologischen Gesichtspunkten besonders sensiblen, trockenfallenden Wattbereich **völlig unangetastet** zu lassen.

Weitere Untersuchungen über eine technische und ökologische Optimierung der Accumer Ee-Trasse und der Tunneltrasse Norderney-West wurden durchgeführt.

Bei der Accumer Ee-Trasse soll die Pipeline in einem Tunnel, der den trockenfallenden Wattbereich des Dorumer-Nackens vollständig unterfährt, und im tieferen Wasser der Tiderinne in einem auszuhebenden Graben verlegt werden.

Beide Lösungsvorschläge werden im Raumordnungsverfahren einer abschließenden, vergleichenden Prüfung und Bewertung unterzogen werden.

Die Landesregierung ist sicher, daß eine endgültige Entscheidung über eine technisch machbare und gesamtökologisch vertretbare Trasse nach Anhörung der Behörden und Verbände sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung etwa Mitte Oktober d.J. getroffen werden kann.

(MI)

Besondere Regelung für Bagatellfälle 254/92

Nach Abstimmung mit den Naturschutzverbänden ist 1991 ein Katalog der sog. Bagatellfälle erarbeitet worden. Danach erfolgt eine Verbandsbeteiligung nicht bei

1. Betreten der Ruhezone zu Forschungszwecken, z.B.
 - eintägige Vorerkundung
 - zusätzliche Probenahme in laufenden Vorhaben,
 - Durchqueren der Ruhezone (z.B. Station Carolinensiel),
2. einmaligen und eintägigen Exkursionen,
3. Verlängerung genehmigter Forschungsvorhaben, sofern keine Abweichungen des Forschungsinhalts bzw. -gebietes vorliegen.

Grundsatz ist, die Verlagerung von Aktivitäten in die Zwischenzone unter Berücksichtigung artenspezifischer Besonderheiten zu erreichen, um die Ruhezone soweit wie möglich freizuhalten. Ob der Katalog erweitert werden kann, sollte gerade auch von den anerkannten Naturschutzverbänden eingehend überlegt werden. Die Nationalpark-Verwaltung wird dazu die gewünschte Unterlage zusammenstellen.

Im übrigen wird das Nationalparkprogramm auch Leitlinien für die Entscheidung über Befreiungsanträge aufstellen.
(MU)

Vordeichung in der Leybucht 255/92

Die Zurücknahme des geplanten Deiches bei Neuwesteel an der Leybucht ist Bestandteil der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung. Die bisherige Planung ist durch einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluß genehmigt. Für eine Abänderung ist deshalb ein Planänderungsbeschluß der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die neuen Planungsunterlagen, die auch andere inzwischen notwendig gewordene Änderungen berücksichtigen, sollen bis zum Frühjahr 1993 fertig gestellt sein, so daß bis Sommer 1993 der Änderungsbeschluß ergehen kann.

Die Verpülung von Baggergut aus dem Baustellenbereich der Küstenschutzmaßnahme Leybucht geschah in Übereinstimmung mit dem Planfeststellungsbeschluß; insbesondere die dort zur Verspülung in festgelegte Wattbereiche gestatteten Baggergutmengen sind bisher nicht überschritten worden. Allerdings war nicht zu verhindern, daß die leichteren Bestandteile des Spülgutes in die Tidenströmung gerieten und dadurch auf Wattflächen außerhalb der genehmigten Bereiche verdriftet wurden. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist dadurch jedoch keine nachhaltige Schädigung des Wattes eingetreten.

In einer Arbeitsgruppe mit den Umweltverbänden ist inzwischen einvernehmlich eine Lösung erarbeitet worden, die vorsieht, alles Baggergut der nächsten Bauabschnitte binnendeichs unterzubringen.

Die Steuerung des Fremdenverkehrs ist im wesentlichen eine Angelegenheit des Fremdenverkehrsträgers. Die Küstenschutzmaßnahme Leybucht trägt nur unwesentlich zur Steigerung des Fremdenverkehrs bei. Das niedersächsische Küstengebiet ist insgesamt für Erholungssuchende und Kurzurlauber attraktiver geworden. Die touristischen und wassersportlichen Einrichtungen müssen selbstverständlich mit den landschaftspflegerischen Belangen in Einklang gebracht werden. Soweit die Küstenschutzmaßnahme Leybucht betroffen ist, ist dies durch den landschaftspflegerischen Begleitplan geschehen. Darüber hinausgehende Maßnahmen des Fremdenverkehrs haben sich nach den raumordnerischen und naturschutzfachlichen Vorgaben zu richten, was in den übrigen Verfahren abzustimmen ist.
(MU)

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Zur Organisation der Denkmalpflege in Niedersachsen aus der Sicht des Landkreises Stade 301/92

Die Landesregierung wird die Anregung des Landkreises Stade bei ihren Überlegungen zur Neuorganisation der Denkmalpflege miteinbeziehen.
(MWK)

Steinzerfall/Steinkonservierung 302/92

Im Forschungsbereich "Steinzerfall-Steinkonservierung" im Institut für Denkmalpflege sind, insbesondere in Zusammenarbeit mit namhaften in- und ausländischen Experten, zwischenzeitlich eine ganze Reihe wichtiger Erkenntnisse erzielt worden. Diese beziehen sich auf grundlegende denkmalmethodische und objektspezifische Aspekte sowie auf Untersuchungen zur Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit von Konservierungsmaßnahmen mit besonderer Berücksichtigung der Thematik "Farbe auf Stein".

Die Information der Öffentlichkeit über den derzeitigen Wissensstand und die gewonnenen Ergebnisse erfolgte bisher über Fachartikel in den einschlägigen Publikationsorganen der niedersächsischen Denkmalpflege (Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen, Niedersächsische Denkmalpflege, Arbeitshefte zur Denkmalpflege in Niedersachsen). Ergebnisse mit überregionaler Bedeutung wurden darüber hinaus auch im Rahmen des vom Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT) finanzierten Verbundforschungsprojektes "Steinzerfall-Steinkonservierung" publiziert (Jahresberichte Steinzerfall-Steinkonservierung), an welchem der niedersächsische Forschungsbe- reich aktiv beteiligt ist.

Im Hinblick auf den notwendigen Wissenstransfer von der Forschung in die Praxis erfolgt die Beteiligung an Fortbildungsmaßnahmen der unteren Denkmalschutzbehörden in Niedersachsen und die aktive Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Träger. Hier ist vor allem auf das Seminar "Naturstein in der Denkmalpflege" hinzuweisen, das im November 1992 von der Architektenkammer Niedersachsen in Zusammenarbeit mit dem Institut für Denkmalpflege vorbereitet wird.
(MWK)

Inventarisierung von Baudenkmalen, Landkreis Verden 303/92

Das Institut für Denkmalpflege hat bereits 1990 einen landesweiten Verzeichnissvorschlag der Baudenkmale vorgelegt. Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden haben in unterschiedlichem Umfang daran mitgearbeitet.

Das Verzeichnis wird nach Abstimmung mit den Gemeinden fortlaufend veröffentlicht. Jeder Denkmaleigentümer wird benachrichtigt. Der Stand der Verzeichnisaufstellung ist in den Regierungsbezirken unterschiedlich. Die Bezirksregierung Hannover hat die Aufstellung abgeschlossen.

Seit dem 01.05.1992 ist wieder allein das Institut für Denkmalpflege für die Verzeichnisaufstellung zuständig.
(MWK)

Denkmalinventarisierung in Braunschweig 306/92

In der WEISSEN MAPPE 1991 (302/91) hatte die Landesregierung den nachahmenswerten Einsatz der Projektgruppe "Inventarisierung der Richard-Borek-Stiftung" lobend hervorgehoben.

Die Arbeit an der Denkmaltopographie der Stadt Braunschweig wird durch einen Mitarbeiter der Denkmalbehörde voraussichtlich termingerecht fertiggestellt.
(MWK)

Kartierung und Dokumentation alter Grenzsteine im Gebiet der Stemweder Berge, Landkreis Diepholz 307/92

Die durch Dr. Frank Prissek, Lemförde, erfolgte Erfassung und Veröffentlichung alter Grenzsteine im Gebiet der Stemweder Berge gehört zu den vielen ehrenamtlichen Initiativen, die die Inventarisierung der Kulturdenkmale unterstützen können. Die Denkmalfachbehörde begrüßt daher derartige Vorhaben und steht entsprechenden Initiativen in anderen Bereichen Niedersachsens aufgeschlossen gegenüber.
(MWK)

BAU- UND KUNSTDENKMALE

Gut Barenaue, Stadt Bramsche, Landkreis Osnabrück 308/92

Die Landesregierung begrüßt und unterstützt auch weiterhin die Initiative des Eigentümers von Gut Barenaue, Instandsetzungsarbeiten an den kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden vornehmen zu lassen.

Grundlage für eine weitere Förderung des Landes ist jedoch ein vom Eigentümer vorzulegendes und mit den Denkmalbehörden abgestimmtes Sanierungs- und Finanzierungskonzept.
(MWK)

Weserrenaissance-Ensemble in Stadthagen, Landkreis Schaumburg 309/92

Bei der geplanten Umgestaltung der Umgebung des Denkmalensembles sind Belange der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Hierzu hat die Stadt Stadthagen als ersten Schritt in enger Abstimmung mit der Denkmalpflege für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufgestellt. Die Denkmalbehörden werden dafür Sorge tragen, daß die Baumaßnahmen das Erscheinungsbild des Ensembles nicht beeinträchtigen.
(MWK)

**Restaurierung der ehemaligen
Wasserburg Bodenteich, Landkreis Uelzen**
317/92

Die Instandsetzung der Burg Bodenteich ist mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in den Jahren 1987, 1989 und 1992 mit insgesamt 2.528.000 DM zu Gesamtinvestitionskosten von 3.282.000 DM gefördert worden. Mit der Wiederherstellung der Grundsatzsubstanz, dem Innenausbau sowie der Herstellung von Außenanlagen einschließlich der Errichtung des Backhauses ist ein gewisser Abschluß für das Gesamtensemble gefunden worden.

Der vom "Förderkreis Burg Bodenteich e.V." angestrebte Neubau des ehemaligen Brauhauses, von dem nur noch die Fundamente vorhanden sind, wird aus denkmalpflegerischer Sicht kritisch betrachtet, da eine detaillierte Befundlage nicht vorhanden ist. Auch aus Wirtschaftsstrukturfördermitteln kann eine solche Maßnahme nicht gefördert werden. Dagegen wird die Sanierung der Reste der ehemaligen Burgmauer denkmalpflegerisch sehr begrüßt.
(MWK)

**Heldenburg bei Salzderhelden,
Landkreis Northeim**
318/92

Das Zufahrtsgrundstück konnte in der Zwischenzeit mit Mitteln des Landes und der Stadt Einbeck erworben werden und soll von der Stadt Einbeck einer kulturellen, in Zusammenhang mit der Burgruine Heldenburg stehenden Nutzung zugeführt werden.

Die Burgruine ist damit in Zukunft direkt über den Hauptzugang erreichbar.
(MWK)

**Ehemaliges Brauhaus in Salzderhelden,
Stadt Einbeck, Landkreis Northeim**
319/92

Die Bezirksregierung hat die notwendigen Schritte zur Instandsetzung dieses Baudenkmals zunächst mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Auf dieser Grundlage werden die Erörterungen mit dem Eigentümer aufgenommen.
(MWK)

**Scheunenviertel in Neubruchhausen,
Stadt Bassum, Landkreis Diepholz**
320/92

Das Land ist nach wie vor bereit, auch die restlichen Erhaltungsmaßnahmen an diesem landesweit bedeutsamen Kulturdenkmal zu fördern.
(MWK)

**Restaurierung der Stadtmauer in Duderstadt,
Landkreis Göttingen**
321/92

Die im Zusammenhang mit der Restaurierung der Stadtmauer auftretenden archäologischen Fragen werden, wenn es die Situation erforderlich macht, in den Gesamtkomplex der Untersuchungen einbezogen.
(MWK)

**Restaurierung des Westertorturmes mit dem
angrenzenden Gebäude "Spiegelbrücke 18",
Stadt Duderstadt, Landkreis Göttingen**
322/92

Bezüglich der Restaurierung des Westertorturmes laufen zur Zeit Untersuchungen. Die Deutsche Stiftung für Denkmalschutz hat für deren Finanzierung 62.000 DM zur Verfügung gestellt. Als Ergebnis der Untersuchungen werden bis Ende des Jahres 1992 auch Nutzungsvorschläge erwartet. Die Stadt Duderstadt beabsichtigt, mit Mitteln der Städtebauförderung die Wiederherstellung des Westertorturmes und des Gebäudes "Auf der Spiegelbrücke 18" zu ermöglichen, weil diese Maßnahme für die Landesausstellung "Natur im Städtebau" von besonderer Bedeutung ist.

Im Rahmen der Landesausstellung ist bisher unter Förderung durch das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr allerdings die Wiederherstellung des Georgs- und Pulverturmes im Zuge der Stadtmauer vorgesehen. Diese Maßnahme soll auch der Schaffung einer Informationsstelle für Besucher dienen.
(MS)

**RESTAURIERUNGEN DURCH DIE
EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE IN BRAUNSCHWEIG**

**Außensanierung der St. Katharinen- und
St. Andreaskirche in Braunschweig**
331/92

Die notwendige Weiterführung der Außensanierung an den Braunschweiger Stadtkirchen St. Katharinen und St. Andreas wird weiterhin mit hoher Priorität in die Förderungsplanung des Landes Eingang finden.
(MWK)

**Freilegung historischer Malerei
des 19. Jahrhunderts**
332/92

Die Befreiung historischer Kircheninnenraumfassungen des 19. Jahrhunderts von verdeckenden, oftmals künstlerisch wertlosen und sogar bauphysikalisch schädlichen späteren Übermalungen ist ein grundsätzliches Anliegen der Denkmalpflege. Auf der Grundlage der kircheninternen Abstimmungen und der fachlichen Prioritäten werden solche Freilegungen auch künftig im Rahmen der Landesförderung Berücksichtigung finden.
(MWK)

**RESTAURIERUNGEN DURCH DIE
EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS**

Nicolai-Kirche in Gifhorn, Landkreis Gifhorn
333/92

Die Beschädigung oder Zerstörung historischer hölzerner Gründungselemente infolge Grundwasserabsenkungen ist ein bedauerliches Phänomen im Gefolge von Großbaustellen oder sonstiger Veränderungen des Grundwasserhaushalts. Im Falle der Gründungssanierung des Turmes der Nicolai-Kirche in Gifhorn sind zwischen den Denkmalbehörden des Landes und der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers noch intensive Erörterungen über die Vorgehensweise und die Finanzierung erforderlich.
(MWK)

**Bartholomäus-Kirche in Dornum,
Landkreis Aurich**
334/92

Die Bartholomäus-Kirche in Dornum zählt mit ihrer prächtigen Ausstattung und der Gerhard-Holy-Orgel zu den herausragenden Dorfkirchen in Ostfriesland. Mit den notwendigen Instandsetzungsarbeiten am Kirchengebäude ist begonnen worden. Für die noch anstehenden Maßnahmen liegen noch keine Zuwendungsanträge vor; sie werden zu ggb. Zeit unter Würdigung der Bedeutung dieses Kulturdenkmals von der Landesregierung auf die Möglichkeit einer Mitfinanzierung geprüft.
(MWK)

Kirche in Kapern, Landkreis Lüchow Dannenberg
335/92

Die Maßnahme "Freilegung und Wiederherstellung der ehemals den gesamten Innenraum umfassenden polychromen Ausmalung aus dem Jahre 1870" wird im Jahr 1992 im Rahmen der KZP mit 50.000 DM Bundesmitteln gefördert und ist damit ausfinanziert.
(MWK)

**St. Martin Kirche in Engelbostel,
Stadt Langenhagen, Landkreis Hannover**
336/92

Die fachliche Diskussion zwischen der Landeskirche und der Denkmalfachbehörde darüber, ob die barocke Ausmalung oder die aufwendige neugotische Fassung der Jahrhundertwende Entscheidungsgrundlage für eine Gesamtneufassung sein soll, ist noch nicht abgeschlossen. Über eine finanzielle Förderung der Maßnahme kann danach abschließend entschieden werden.
(MWK)

**Johannes der Täufer-Kirche in Meinbrexen,
Landkreis Holzminden**
337/92

Die Bezirksregierung Hannover wird die Freilegung und Restaurierung der Renaissance-Ausmalungen in der Johannes der Täufer-Kirche in Lauenförde-Meinbrexen bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 1.280.000 DM im Jahr 1992 mit einer Landeszuwendung in Höhe von 300.000 DM fördern.
(MWK)

**RESTAURIERUNGEN DURCH DIE
EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN
OLDENBURG**

**St. Matthäuskirche Rodenkirchen,
Gemeinde Stadland, Landkreis Wesermarsch**
338/92

Die Landesregierung hat durch ein umfassendes Fachgutachten aus dem Jahre 1990 wichtige wissenschaftliche Aussagen allgemeiner Art erarbeiten lassen, zu dem Thema "Über die Farbigekeit der Altäre und anderer Werke des Bildhauers Ludwig Münstermann (um 1575 bis 1638) im Oldenburger Land". Zu den in diesem Zusammenhang untersuchten Werken gehörte auch der Altar in Rodenkirchen.

Die jetzt notwendig werdende Instandsetzung des Altares beginnt auf Vorschlag des Instituts für Denkmalpflege mit einer photographischen und einer photogrammetrischen Kartierung. An den entstehenden Kosten beteiligt sich das Land mit 50 %. Auf der Grundlage dieser Vorarbeiten werden die Kosten einer Instandsetzung des Altares ermittelt. Erst danach kann über eine weitere Landesförderung entschieden werden.
(MWK)

**St. Bartholomäuskirche in Tossens,
Gemeinde Butjadingen, Landkreis Wesermarsch**
339/92

Zur Sicherung der Freskomalereien in der Kirche Tossens sind umfangreiche Maßnahmen der Klimaverbesserung und der Außenmauerwerkssanierung notwendig. Der Feststellung eines Sanierungskonzeptes sind mehrjährige Untersuchungen und verschiedene Beratungen vorausgegangen. Über eine Landesförderung im Jahre 1993 wird im Rahmen der Gesamteinplanung der Fördermittel entschieden.
(MWK)

Gertrudenkirchhof in Oldenburg
340/92

Die Zuständigkeitsfragen, die sich für die Trägerschaft und die Finanzierung der Instandsetzungsmaßnahmen ergeben, müssen zunächst geklärt werden. Die Landesregierung wird sich bemühen, die notwendigen Maßnahmen in die Landesförderung aufzunehmen.
(MWK)

WIND- UND WASSERMÜHLEN

Windmühlen in Ostfriesland
341/92

Das Land Niedersachsen ist sich seiner Verpflichtung bewußt und fördert daher auch weiterhin die Erhaltung der landschaftsprägenden Wind- und Wassermühlen im Rahmen des Sonderförderprogramms ländlicher Raum. Die dafür bereitgestellten Landesmittel für das Jahr 1992 liegen in der Höhe deutlich über denen des Vorjahres. So werden im laufenden Jahr in Ostfriesland z. B. die Instandsetzungen der Mühlen in Sengwarden, Aurich, Fulkum, Norden und Greettsiel bezuschußt.
(MWK)

**Erfassung und Dokumentation der Wind- und
Wassermühlen im Landkreis Diepholz**
342/92

Die Bezirksregierung wird die beispielgebende Initiative der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auch weiterhin fachlich und finanziell unterstützen.
(MWK)

**Feld-Windmühle in Martfeld, Samtgemeinde
Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz**
343/92

Die dringendsten Instandsetzungsmaßnahmen sind durch eine bereits seit längerem eingeplante Landeszuwendung aus Mitteln der Denkmalpflege finanzierbar. Für weitere Instandsetzungsabschnitte hat die Bezirksregierung Hannover ebenfalls eine finanzielle Unterstützung vorgemerkt.
(MWK)

**Sanierung von Galerie-Holländer-Windmühlen
im Landkreis Verden**
344/92

Durch den erst kürzlich erfolgten Eigentümerwechsel bei der Windmühle Dörverden eröffnet sich die Möglichkeit einer Sanierung. Es haben dazu bereits erste Kontakte zwischen dem Landkreis Verden und dem Eigentümer stattgefunden. Die Bezirksregierung wird die Instandsetzung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel unterstützen.
(MWK)

**Windmühle in Rodenberg,
Landkreis Schaumburg**
345/92

Die Bezirksregierung wird die Instandsetzung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel unterstützen.
(MWK)

Walkemühle in Einbeck, Landkreis Northeim
348/92

Die Walkemühle ist ein Baudenkmal nach § 3 NDSchG. Die Erhaltung mitsamt Wiederherstellung der Nutzungsfunktion durch die Stadt Einbeck wird begrüßt. Die Maßnahme ist grundsätzlich förderungswürdig. Der Bezirksregierung liegt allerdings bisher noch kein Förderungsantrag vor.
(MWK)

INDUSTRIEDENKMALE

**Industriedenkmal "Georgschacht",
Stadt Stadthagen, Landkreis Schaumburg**
349/92

Im Hinblick auf andere Prioritäten im Museumskonzept des Landes ist die Einrichtung eines Industriemuseums am "Georgschacht" in Stadthagen aus Landesmitteln nicht finanzierbar.

Andere geeignete Nutzungen waren und sind nicht vorhanden.

Die erforderlichen umfangreichen Substanzsicherungsmaßnahmen konnten deshalb nicht durchgeführt werden. Infolge dessen weist das Zechenhaus als Kernstück der Anlage nunmehr so schwere Bauschäden auf, daß bei einer Sanierung Bausubstanz in einem Maße ausgewechselt werden müßte, daß das Ergebnis einem Neubau gleichkäme. Soweit kann das Zechenhaus als Baudenkmal nicht mehr erhalten werden.

Die Bezirksregierung wird jedoch dafür Sorge tragen, daß für das Gebäude eine sorgfältige Dokumentation erstellt wird.
(MWK)

**Erhaltung der "Nordwolle",
Stadt Delmenhorst, Landkreis Oldenburg**
350/92

Ein Baudenkmal zu erhalten, das einen Umfang hat wie die seit 1982 leerstehende Fabrikanlage der Vereinigten Kammgarnspinnerei (VKS) in Delmenhorst, stellt alle Verantwortlichen und auch die Denkmalbehörden vor ungewöhnliche Aufgaben. Im Rahmen einer solchen schwierigen Maßnahme sind Umnutzungen und Umbauten vielfach erforderlich. Allein die Einrichtung von Wohnquartieren in dem Raster der ursprünglichen Shed-Hallen innerhalb der historischen Randbebauung bedeutet ein einzigartiges Experiment. Für die Erhaltung und die Herrichtung für völlig neue Nutzungen haben die Privateigentümer und die öffentliche Hand erhebliche Investitionen getätigt.

Bei dem in der ROTEN MAPPE 1992 (350/92) angesprochenen Gebäude aus dem Jahre 1888 handelte es sich um das Feuerwehrgeschäftshaus. Dieses war in einem baulich außerordentlich schlechten Zustand und ist zwischenzeitlich abgerissen worden. Eine Erhaltung dieses Einzelgebäudes war aus rechtlichen Gründen nicht durchsetzbar, da dies für den Eigentümer wirtschaftlich unzumutbar gewesen wäre.
(MWK)

Alte Schleuse in Herrenhausen, Stadt Hannover
351/92

Die derzeit erkennbaren Baukosten in Höhe von 300.000 DM könnten durch in Aussicht gestellte Zuwendungen des Zweckverbandes Großraum Hannover, der Niedersächsischen Sparkassenstiftung und des Landes finanziert werden, wenn es der Landeshauptstadt als Eigentümerin gelingt, den erforderlichen Eigenanteil im Jahr 1993 zu übernehmen.
(MWK)

Bahnhof Hude, Landkreis Oldenburg
352/92

Die Bezirksregierung hat sich bereits im Jahre 1979 nach Bekanntwerden der Abbruchpläne der Deutschen Bundesbahn für die Erhaltung des Gebäudes eingesetzt. Bisher jedoch ohne den gewünschten Erfolg.

Die Klage der Gemeinde Hude gegen den Abbruch wurde vom VG Oldenburg durch Urteil vom 12.06.1991 abgewiesen. Gegenwärtig ist das Berufungsverfahren vor dem OVG Lüneburg anhängig.

Unabhängig davon werden die Bemühungen des Landes um die Erhaltung fortgesetzt.
(MWK)

**Schwebefähre über die Oste bei Osten,
Landkreis Cuxhaven**
353/92

Der Landkreis Cuxhaven als Eigentümer der Schwebefähre hat bereits 1991 die Sanierungskosten auf 1,2 Mio. DM geschätzt und das Land um einen Zuschuß in Höhe von 420.000 DM gebeten.

Gegenwärtig wird geprüft, ob eine ergänzende Förderung durch den BMI aus Mitteln für die Erhaltung von Baudenkmalen mit besonderer nationaler kultureller Bedeutung erreichbar ist.
(MWK)

ARCHÄOLOGIE

Staatliche Moorarchäologie
354/92

Das Institut für Denkmalpflege hat für die Moorarchäologie ein Konzept erarbeitet, das die Rettung und Erforschung von Geländedenkmälern selbst zum Ziel hat, ebenso aber auch die Einbindung in siedlungsarchäologische Fragestellungen.

So wurden Rettungsgrabungen an verschiedenen Moorwegen, darunter auch bislang unbekannten, durchgeführt.

Neben der reinen Ausgrabungstätigkeit wurde mit der Prospektion ausgewählter Objekte begonnen. Sie beinhaltet die Klärung des Wegeverlaufes incl. der Kartierung und der Tiefenlage der Wege unter der Oberfläche. Darüber hinaus wurde durch die Anlage kleinerer Schnitte der jeweilige Erhaltungszustand dokumentiert. Durch Einbindung naturwissenschaftlicher Methoden wurden dabei neue Wege beschritten. Die Erfassung aller bekannten Wege wird bis zum Jahresende erfolgt sein.

Zur Unterstützung des mit der Moorarchäologie betrauten Archäologen wird im Bedarfsfall ein Geländetechniker von anderen Dienstaufgaben abgezogen, wodurch die durch Beendigung der AB-Maßnahme entstehende Lücke jedoch nicht vollständig geschlossen werden kann.

Noch immer ist ein erheblicher Teil der Objekte durch eine Vielzahl bodenverändernder Maßnahmen in seinem Bestand gefährdet. Andererseits finden Aspekte des Landschafts- und Naturschutzes gerade in den hier angesprochenen Gebieten immer stärker Beachtung. Kontakte zwischen den beteiligten Fachverwaltungen werden ständig intensiviert.
(MWK)

**Ehrenamtliche Mitwirkung
bei archäologischen Maßnahmen**
355/92

Die Landesregierung begrüßt das Interesse vieler Bürger an einer ehrenamtlichen Mitarbeit im Rahmen der Aufgaben der archäologischen Denkmalpflege. Sie sieht darin eine zu unterstützende Hinwendung der Bürger zur Geschichte ihres Volkes und ihrer Landschaft, insbesondere aber auch der engeren Heimat. Die Einbindung solcher Bürger in die Arbeitsprozesse der Denkmalbehörden, insbesondere bei Grabungen der archäologischen Denkmalpflege, außerhalb der hierfür vorgesehenen Institution des Beauftragten für die Denkmalpflege nach § 22 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes begegnet jedoch beachtlichen arbeitsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Bedenken.

Um das Engagement und Verständnis der Bürger für das Anliegen der archäologischen Denkmalpflege zu fördern, wird die Landesregierung die Frage der rechtlichen Zulässigkeit eines solchen Einsatzes, aber auch anderer Möglichkeiten zulässigen ehrenamtlichen Mitwirkens der Bürger in der archäologischen Denkmalpflege, abschließend prüfen.
(MWK)

Harzarchäologie-Stützpunkt in Goslar
356/92

Die Einrichtung eines derartigen Stützpunktes für die archäologische Denkmalpflege stellt in der niedersächsischen Denkmalpolitik einen neuen Weg dar, die Denkmalpflege noch näher an das Bodendenkmal heranzubringen. Ohne ein koordiniertes Zusammenwirken von geistes- und naturwissenschaftlichen Disziplinen wäre ein derart komplexer Ansatz zum Schutz der bisher noch unbekannten archäologischen Denkmale nicht möglich.
(MWK)

**Zur Situation der archäologischen Denkmalpflege
in Ostfriesland**
357/92

Die Landesregierung hat der Ostfriesischen Landschaft erhebliche Mittel zur archäologischen Landesaufnahme zur Verfügung gestellt. Deren Ergebnisse (u. a. flächendeckende Aufnahme aller Kulturdenkmale) müssen aufgrund der geschilderten Situation (Tiefpflügen, Aussandung, Überschlickung) um so dringlicher in das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) eingearbeitet werden, um gem. § 10 NDSchG einen Genehmigungsvorbehalt wirksam zu machen. Dies gilt nicht nur für die archäologischen (mit dem Auge zu sehenden) Baudenkmale, sondern besonders für die Bodendenkmale, z. B. Siedlungsstellen und Gräberfelder, die oberirdisch nicht sichtbar sind. Im Regierungsbezirk Weser-Ems kartiert das Institut für Denkmalpflege mit Unterstützung der Bundesanstalt für Arbeit seit vielen Jahren auf Grundlage von Befragungen und eigener Erhebungen Tiefpfluggebiete und Aussandungsbereiche. Die Landesregierung bemüht sich, gemeinsam mit den Städten, Gemeinden, Landkreisen, sonstigen kommunalen Verbänden und allen für Denkmalpflege und Denkmalschutz tätigen Bürgern, archäologische Fundstellen vor Zerstörung zu schützen und als historische Zeugnisse der Nachwelt zu erhalten.
(MWK)

Archäologische Denkmale in Ackerland
358/92

Die Landesregierung teilt die Besorgnis des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. über die Zerstörung von archäologischen Denkmälern im Ackerland. Bei der Dammburg von Alt-Isenhagen/Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, ist es allerdings durch Rettungsmaßnahmen des Instituts für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit der Archäologischen Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Gifhorn gelungen, wichtige wissenschaftliche Erkenntnisse über Befestigung und Nutzung zu gewinnen. Für Grabungen auf der spätmittelalterlichen Wasserburg "Slottwiese" 1992 stehen Forschungsfördermittel des Landes Niedersachsen zur Verfügung. Das gleiche gilt für die Untersuchung eines durch Kiesabbau gefährdeten jungsteinzeitlichen Erdwerks bei Northeim. Hier führt das Seminar für Ur- und Frühgeschichte der Universität Göttingen mit Unterstützung durch Stadt und Landkreis Northeim noch 1992 Grabungen durch.

Die Landesregierung wird sich weiterhin bemühen, die Überführung von Kulturdenkmälern in öffentliches Eigentum zu fördern.
(MWK)

Windenergie und archäologische Denkmalpflege im Landkreis Cuxhaven 359/92

Denkmalrechtlich ist jeweils die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen auf oder in der Nähe von archäologischen Denkmalen zu prüfen. Wird im ersten Fall eine Baugenehmigung grundsätzlich abzulehnen sein, so ist im zweiten Fall die Problematik speziell im Landkreis Cuxhaven mit einer typischen Wurtlandschaft differenzierter.

Betroffen ist nicht nur das unmittelbare Erscheinungsbild der Wurt selber, sondern auch die Ausprägung der Kulturlandschaft. Im Land Wursten ist die weite Fläche mit den Werten als einzige Erhebung noch zum Teil sehr gut erhalten. Der Bau von Windenergieanlagen, z. B. im Bereich der kaiserzeitlichen Wurtkette Feddersen Wierde, Fallward und Barward zwischen Mulsum und Imsum, stört sicher den einmaligen Eindruck einer protohistorischen Wurtbesiedlung im Küstenbereich.

Einzelne Energieanlagen können in der Landschaft oft störender wirken als Windparks. Die sachgerechte Abwägung zwischen den energiepolitischen Interessen und dem Wunsch nach Erhaltung historischer Landschaftsformen ist jeweils im Einzelfall vorzunehmen.
(MWK)

Stadtarchäologie in Stade 363/92

1991 hat die Stadt Stade einen bereits gewährten Zuschuß aus Forschungsmitteln des Landes zurückgegeben, da die eingeplanten Eigenmittel nicht mehr bereitgestellt werden konnten. Da die Bedeutung der Maßnahmen nach wie vor gesehen wird, besteht kein Grund, künftige Anträge nicht positiv zu berücksichtigen.
(MWK)

Medenheimer Kirche bei Northeim, Landkreis Northeim 364/92

Die Landesregierung würdigt die besondere historische wie denkmalpflegerische Bedeutung des Wohnturm-Befundes aus dem 12. Jh., der von einer privaten Baumaßnahme freigestellt und für das öffentliche Interesse erhalten werden konnte. Es gilt, ein von allen Beteiligten getragenes Restaurierungs- und Finanzierungskonzept zu entwickeln, das auch die Zugänglichkeit bzw. Besichtigung dieser bedeutenden Kellerruine für die Öffentlichkeit auf Dauer gewährleistet.
(MWK)

Für die Öffnung von Schulen zum lokalen und regionalen Umfeld und für die Zusammenarbeit der Schulen mit den kulturellen Einrichtungen hat das Kultusministerium eigene Konzepte mit Anregungen und Empfehlungen entwickelt.

Bei der Überarbeitung der Rahmenrichtlinien erhält die Umwelt-erziehung mit ausgeprägt regionalen Bezügen einen besonderen Stellenwert.

Die Landesregierung verweist auf den neuen Lehrplan für Welt- und Umweltkunde, der bei den Pflicht- und Wahlthemen eine Fülle von Hinweisen auf lokale und regionale Gegebenheiten bietet.
(MK)

Bremer Preis für Heimatforschung 407/92

Die Landesregierung fördert nach dem Runderlaß vom 01.02.1990 (Nds. MBl. S. 222), betreffend Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen, aus Kapitel 06 08 Titelgruppe 74 u.a. auch Projekte aus dem Bereich der Heimatforschung, wobei als Antragsteller auch Institutionen/Personen außerhalb der Hochschulen gefördert werden können und auch werden.

Die Auslobung eines Preises für Heimatforschung für "nicht-professionelle wissenschaftliche Tätigkeit" durch die Landesregierung zur Ergänzung der Projektförderung ist daher nicht geboten.

Die Auslobung eines solchen Preises für Hobbyforscher ist nach Ansicht der Landesregierung eher eine originäre Aufgabe des Niedersächsischen Heimatbundes e.V., der sich auch angesichts der nicht sehr hohen Dotation sein Petition selbst zu eigen machen könnte und sollte.

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. könnte zur Realisierung seines Wunsches an die Stiftung der Volksbanken, Raiffeisenbanken und Spar- und Darlehnskassen - VR-Stiftung - herantreten.
(MWK)

Flurnamensammlung im Landkreis Soltau-Fallingb. b. d. See 409/92

Die Landesregierung schenkt der Flurnamenforschung in den Landkreisen Niedersachsens nach wie vor die ihr zukommende Aufmerksamkeit und unterstützt die entsprechenden Vorhaben.

Das Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen wird - wie bisher - die in den Landkreisen betriebenen Projekte auf Wunsch im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unterstützen.
(MWK)

HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE

Das Universitätsarchiv Göttingen 401/92

Die behelfsmäßige Unterbringung des Archivs der Universität Göttingen in der ehemaligen Zentralküche des Altklinikums der Universität stellt nicht die endgültige Lösung dar. Geplant ist die dauerhafte Unterbringung im Altbau der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek. Zuvor sind jedoch dort umfangreiche Umbaumaßnahmen erforderlich, die z.Z. vorbereitet werden.

Soweit die räumliche Unterbringung in den derzeitigen Räumen des Archivs nicht den Erfordernissen entspricht, soll im Jahr 1993 dadurch Abhilfe geschaffen werden, daß zwei weitere Räume in der ehemaligen Zentralküche mit einer Gesamtfläche von 210 m² für eine Nutzung durch das Universitätsarchiv hergerichtet werden.

Die Tatsache, daß in unmittelbarer Nähe der Archivräume radioaktiver Sondermüll zwischengelagert wird, berechtigt nicht zur Besorgnis. Es handelt sich um ein ordnungsgemäß genehmigtes und betriebenes Zwischenlager für schwach radioaktiv kontaminierte flüssige Abfälle, von denen keinerlei Belastung für das Archiv und die dort tätigen Mitarbeiter und Nutzer ausgeht. Dies wird von der Universität regelmäßig überwacht.

Die personelle Ausstattung des Archivs hat die Universität bereits mehrfach durch die Bereitstellung von wissenschaftlichen Hilfskräften ergänzt. Sobald die geplante Umsetzung des Archivs in den Altbau der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek vollzogen ist, wird damit auch die sachgerechte Nutzung der Archivalien besser als bisher gewährleistet. Die Nutzer könnten dann durch das Personal der im Gebäude verbleibenden Abteilungen der Bibliothek, insbesondere der Handschriftenabteilung, unterstützt werden.
(MWK)

Regionalisierte Lehrerfortbildung 402/92

Die Landesregierung betrachtet es grundsätzlich als willkommene Unterstützung ihrer in der Koalitionsvereinbarung niedergelegten Ziele, daß der Niedersächsische Heimatbund e.V. sich für "Regionale Pädagogische Zentren" einsetzt, die den Fortbildungsbedarf von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen - auch auf dem Gebiet der Lokal- und Regionalgeschichte - befriedigen sollen. Das Kultusministerium hat mit der Einsetzung einer Arbeitsgruppe begonnen, die Realisierungsmöglichkeiten zu prüfen. Die Landesregierung erwartet, daß das Kultusministerium ihr nach der Sommerpause 1993 über das Ergebnis berichtet.
(MK)

Gefährdung heimatkundlicher Lehrinhalte 403/92

Die Landesregierung nimmt die Sorgen des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. hinsichtlich der Gefährdung heimatkundlicher Lerninhalte zur Kenntnis, hält sie jedoch für unbegründet.

Die Kürzung der Stundentafeln der verschiedenen Schulformen, die Ausgangspunkt der vorgetragenen Befürchtungen ist, geht einher mit Ansätzen zu einer reformpädagogischen Umgestaltung des Schulwesens, die u.a. durch folgende Stichwörter zu kennzeichnen ist: Öffnung von Schulen, Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen, Flexibilisierung der Unterrichtsorganisation, fächerübergreifende Vorhaben, Projektarbeit.

Diese und weitere Zielsetzungen und Organisationsformen, niedergelegt in den neuen Grundsatzverträgen für die Schulformen, erleichtern das Aufgreifen und Bearbeiten heimatbezogener Themen und ermöglichen die geforderte mehrseitige, ganzheitliche Betrachtung.

SPRACHE UND LITERATUR UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES NIEDERDEUTSCHEN

Nachwuchsstellen im Bereich der Niederdeutschen Philologie 501/92

Das Defizit von Nachwuchsstellen an den niedersächsischen Hochschulen ist ein Ergebnis der Stellenpolitik der Jahre 1980 - 1990, bei der im Rahmen von Stellenumschichtungen in erheblichem Umfang Nachwuchsstellen eingezogen worden sind, insbesondere in den geisteswissenschaftlichen Fächern.

Mit den im Hochschul-Entwicklungsprogramm und im Hochschulsonderprogramm II vorgesehenen Maßnahmen wird die Situation für den wissenschaftlichen Nachwuchs erheblich verbessert. Es bleibt jedoch der Prioritätensetzung der Hochschulen vorbehalten, in welchen Fachrichtungen Nachwuchsstellen ausgebaut werden.

Die Landesregierung stimmt mit dem Niedersächsischen Heimatbund e. V. überein, daß im Fach Niederdeutsche Philologie Nachwuchsstellen Vorrang vor neuen Professorenstellen haben.
(MWK)

Niedersächsisches Wörterbuch, Göttingen 502/92

Das Vorhaben "Herausgabe des Niedersächsischen Wörterbuches" wird - wie bereits in der WEISSEN MAPPE 1985, S. 25, ausgeführt - seit vielen Jahren aus Haushaltsmitteln des Landes gefördert. Neben den jährlichen Druckbeihilfen für die Herausgabe der Einzelhefte werden zusätzliche Personalmittel für die Bearbeitung bereitgestellt. Für das Haushaltsjahr 1992 wurden hierfür antragsgemäß 15.000 DM bewilligt.

Das Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen hat nunmehr für die Fortsetzung der Arbeiten im Jahre 1993 Mittel in Höhe von 12.500 DM für die Beschäftigung einer wissenschaftlichen Hilfskraft beantragt. Über diesen Antrag wird nach Anhörung von Fachgutachtern in der nächsten Sitzung des Interministeriellen Ausschusses - die Anfang November d. J. stattfindet - entschieden.

Im Hinblick auf die Bedeutung und Wichtigkeit dieses Vorhabens und das Bestreben, das Vorhaben möglichst bis zum Jahre 2000 abzuschließen, gehe ich davon aus, daß es zu einer positiven Begutachtung kommen wird und die beantragten Mittel auch bewilligt werden können.
(MWK)

Niederdeutsch als anerkannte Regionalsprache
503/92

Die Anregung, Niederdeutsch als schützenswerte Sprache in die Charta zum Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen aufzunehmen, ist aufgegriffen worden und wird geprüft werden. (MWK)

Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen
504/92

Das Sitzland Bremen hat die das Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen mitfinanzierenden norddeutschen Länder zu Gesprächen über die zukünftige Finanzierung des Instituts eingeladen. Ziel wird es sein, die in der ROTEN MAPPE angesprochenen Probleme zu klären. (MWK)

**Regionalbibliothek Lüneburger Heide,
Stadt Soltau, Landkreis Soltau-Fallingb.ostel**
506/92

Die Büchereizentrale Lüneburg hat bei der Einrichtung der Regionalbibliothek Lüneburger Heide die formale bibliothekstechnische Arbeit übernommen. Der Bezirksregierung Lüneburg ist die Bibliothek bisher noch nicht bekannt geworden. Nach Auskunft der Büchereizentrale Lüneburg ist davon auszugehen, daß der Inhalt und die bibliothekstechnisch formale Erschließung des Buchbestandes der Regionalbibliothek Lüneburger Heide eine wissenschaftliche Arbeit erleichtern. (MWK)

MUSEEN

**Geplantes Museum für Industrie und Arbeit,
Stadt Hannover**
601/92

Es handelt sich hier um ein museales Großprojekt mit einem entsprechenden Kostenvolumen, das ohne eine angemessene finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Hannover nicht durchzuführen ist. Diese Voraussetzung ist derzeit nicht gegeben.

Auch eine Landesförderung ist in dem erforderlichen Umfang mittelfristig nicht darstellbar. Die Landesregierung hat hinsichtlich der Förderung von nichtstaatlichen Museen mit technisch-geschichtlichem Hintergrund andere Prioritäten gesetzt. (MWK)

**Heimatismuseum der Stadt Duderstadt,
Landkreis Göttingen**
602/92

Die Maßnahme "Errichtung eines Museumslehrgartens" wurde mit Erfolg durchgeführt. Auch die allgemeine Entwicklung des Heimatmuseums Duderstadt hat einen positiven Verlauf genommen. Die Landesregierung wird auch künftig im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel und der an Sachzwängen orientierten Prioritäten die nichtstaatlichen Museen durch Zuwendungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. (MWK)

KUNST, MUSIK UND LIEDGUT

Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen
701/92

Die Landesregierung hat auch zum Schuljahresbeginn 1992/93 wie bisher bevorzugt Musiklehrer eingestellt:

Lehramt	Stellen mit dem Fach Musik	in % aller Stellen	neue Absolventen mit dem Fach Musik
Grund- u. HS	51	15,6 %	43
RS	6	10,0 %	4
Gymn.	24	20,7 %	31

Nach Auskunft der Bezirksregierung trifft es nicht zu, daß geeignete und qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber aus Niedersachsen mit dem Fach Musik mangels Einstellungsmöglichkeiten in andere Bundesländer abwandern.

Arbeitsgemeinschaften für Musik sind wie auch die Arbeitsgemeinschaften in anderen Fächern und der wahlfreie Unterricht im Rahmen der Gesamtversorgung von der Schule anzubieten. (MK)

Förderung der Musikschulen
702/92

Die Landesregierung hat im ersten Haushaltsjahr, für das sie die Verantwortung trug, eine Steigerung des Landesanteils für die Förderung der Musikschulen realisiert. Angesichts der Haushaltslage ist eine weitere Steigerung derzeit nicht möglich. (MWK)

Förderung der Rockmusik
703/92

Die Landesregierung hat in ihrer Koalitionsvereinbarung die musikalische Breitenarbeit als einen Schwerpunktbereich genannt. Entsprechend hat sie in der Vergangenheit Mittel für eine verstärkte Förderung bereitgestellt und wird dies auch im Rahmen der Möglichkeiten in Zukunft tun. (MWK)